

Erörterungstermin am 06.08.2019; Niederschrift

Aktenzeichen: 11-gla-06864-17
Antragsteller: GmbH & Co. KG
Baugrundstück: Glandorf, ~
Gemarkung: Sudendorf
Flur: 5 3
Flurstück(e): 175/1 324/3

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG*
Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA)
in Glandorf - Bever

Herr Röwekamp eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und begrüßt die Teilnehmer. Anschließend stellen sich die Mitarbeiter des Landkreises Osnabrück sowie die Antragsteller und die Gutachter vor. Es wird darauf hingewiesen, dass lediglich die anwesenden Einwanderbeitrags- bzw. redeberechtigt sind. Ton- und Bildaufnahmen von dem Termin sind nicht zugelassen.

Herr Röwekamp erläutert, dass Einwendungen eingegangen seien. Diese wurden in der Tischvorlage zusammengefasst. Ein Mitschnitt des Erörterungstermins werde nicht angefertigt. Das Protokoll werde den Einwanderhebern und der Antragstellerin zur Verfügung gestellt.

Herr Thebing stellt das Projekt kurz vor.

TOP 1 „Durchführung einer UVP“*Einwendung von Herrn RA Brauns:*

„Der UVP-Bericht gestaltet sich zwar äußerst umfangreich, erfüllt aber nicht die Voraussetzungen einer fachlichen vollständigen UVP. Der Gesetzgeber verlangt eine fachliche Qualifizierung der UVP, vollständige Erfassungen aller betroffenen Umweltbelange sowie eine fehlerfreie Bewertung der betroffenen Umweltbelange und insbesondere der naturschutzrechtlichen Belange. Mögliche Umweltbelange werden im UVP-Bericht zwar angesprochen, fachlich und rechtlich aber nicht ausreichend behandelt. Eine fehlerfreie UVP wurde nicht veranlasst und auch nicht durchgeführt.“

Herr Röwekamp führt dazu aus, dass die UVP vom Landkreis Osnabrück (LK OS) als Untere Immissionsschutzbehörde unter Würdigung der Fachstellungnahmen vorgenommen werde. Der UVP-Bericht sei Teil der Antragsunterlagen, stelle aber nicht die UVP dar. Die UVP sei durch die Antragstellerin beantragt und werde auch durchgeführt. Eine Anordnung der UVP sei nicht erfolgt, da bei der Planung von 2 WEA auch bereits keine standortbezogene UVP-Vorprüfung vorgesehen sei. **Herr Brauns** erwidert, dass bei Hinzuziehung der umliegenden WEA eine Vorprüfung durchgeführt werden müsste und auch die UVP anzuordnen sei. Er befürchte, dass bei einer Rücknahme des Antrages und einer neuen Antragstellung keine UVP vorgesehen werde. **Herr Röwekamp** stimmt zu, dass dieses Vorgehen zwar möglich ist, er bezweifle allerdings, dass im Rahmen einer neuen Antragstellung keine UVP durchgeführt werde. **Herr Brauns** wolle nur sichergehen, dass eine UVP durchgeführt werde.

TOP 2 „Wasserrechtliche Belange“

Einwendung des Umweltforums:

„Der Windpark Glandorf-Bever befindet sich im noch gültigen Überschwemmungsgebiet „Oedingberger Bach und Bever“. In der UVP wurden diese in der Abbildung 6 nicht dargestellt und bei der Beschreibung erheblicher Umweltauswirkungen ignoriert. Die fehlende Abschätzung der Überschwemmungsproblematik ist vorzunehmen.“

Herr Thebing fragt, ob die Einwendungen des Umweltforums erörtert werden, obwohl Vertreter nicht anwesend seien. **Herr Röwekamp** legt dar, dass grundsätzlich nur die Einwendungen der anwesenden Einwender diskutiert würden. Die Thematik der wasserrechtlichen Belange sei allerdings von elementarer Bedeutung, sodass diese thematisiert werden sollten.

Herr Beckmann erläutert, dass es einen Vor-Ort-Termin mit der Unteren Wasserbehörde gegeben habe. Die Einwendung werde nicht begründet dargelegt. Die erforderlichen Wege würden ebenerdig angelegt, sodass insgesamt der Retentionsverlust durch die Modellierung des Geländes ausgeglichen werde. **Herr Tegtbauer** ergänzt, dass hier ein historisches Überschwemmungsgebiet (ÜSG) vorliege. 2011/2012 habe es bereits neue Berechnungen zu diesem Gebiet gegeben, die zeigen, dass im Vergleich kleinere Bereiche überschwemmt würden. Die Verordnung für das Gebiet sei allerdings noch nicht abschließend hergestellt, daher müsse derzeit der Status quo betrachtet werden. **Herr Thebing** führt aus, dass keine Retentionsflächen entstünden, da die Wege oberflächeneben errichtet würden. Bis auf die Fundamente der WEA ergebe sich keine Beeinträchtigung des Gebietes in der Überschwemmungsfähigkeit. **Herr Tegtbauer** erläutert, dass nach dem Wasserhaushaltsgesetz z.B. nachzuweisen sei, dass kein Retentionsraum verloren gehe. Bei einer Herstellung der Wege an der Geländeoberkante, sei dies darstellbar und werde entsprechend betrachtet. **Herr Brauns** entgegnet, dass die Bever in den letzten Jahren häufig über die Ufer getreten sei. **Frau Steinhorst** ergänzt, dass die letzte Überschwemmung 2010 festzustellen gewesen sei. 250 m entfernt von der WEA sei ein Fußballfeld überschwemmt worden, der Standort der geplanten WEA 1 habe ebenfalls unter Wasser gestanden. **Herr Tegtbauer** legt dar, dass es sich um ein 100-jähriges Ereignis handle. Das ergebe sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz. **Herr Brauns** fragt, ob im Hinblick auf den Klimawandel vorausschauend schärfere Maßstäbe angelegt werden müssten. Die Hochwasserwahrscheinlichkeit steige, dies müsse betrachtet werden. **Herr Tegtbauer** erwidert, dass bei der Beurteilung die gesetzlichen Grundlagen betrachtet werden müssen. Aus diesen ergebe sich die Statistik von einmal in 100 Jahren. Rein fachlich könne dies aber natürlich in einzelnen Bereichen anders beobachtet werden.

Frau Steinhorst bietet an Fotomaterial des Fußballfeldes zur Verfügung zu stellen. Auch am Oedinger Bach habe es massive Überschwemmungen gegeben. **Herr Röwekamp** erwidert, dass die Vorlage der Lichtbilder nicht erforderlich sei. Man sei sich einig, dass ein ÜSG vorliege, dies werde entsprechend im Genehmigungsverfahren betrachtet.

Herr Röwekamp hält fest, dass es keine weiteren mündlichen Beiträge zum Thema Wasserrecht gebe.

TOP 3 „Planungsrechtliche Belange“

Einwendung von Herrn und Frau Steinhorst:

„Durch das RROP 2013 wurden im gesamten Kreisgebiet Windvorranggebiete ausgewiesen. Die Ausweisung ist allerdings kein Garant dafür, dass WEA errichtet werden dürfen. Die Entscheidung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.“

Eine Klage gegen das RROP 2013 beim OVG Lüneburg wurde abgewiesen da allein die Ausweisung von Windvorranggebieten nicht gegen das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot verstößt und die Kläger daher nicht klageberechtigt waren. Beim RROP 2013 geht es nicht um die Zulässigkeit von dem Bau von WEA, sondern lediglich um die Einhaltung der Kriterien, die der LK OS bei der Verabschiedung des RROP 2013 festgelegt hat. Ein Kriterium war die Grö-

ße. Ein Gebiet soll Platz bieten für wenigstens 3 WEA, um einer Verspargelung der Landschaft entgegenzuwirken. Das Gebiet bietet aufgrund seines Zuschnittes und seiner Größe keinen Platz für drei heute marktübliche Anlagen und ist daher als Standort ungeeignet. Zwei WEA sind daher nicht genehmigungsfähig, da sie gegen die Grundsätze des RROP verstoßen. Es wurden die Mindestabstände der WEA untereinander festgelegt, damit sich die WEA nicht den „Wind wegnehmen“. WEA müssen untereinander einen Abstand in Nebenwindrichtung vom 5-fachen und in Hauptwindrichtung vom 8-fachen Rotordurchmesser einhalten. Daher wäre ein Abstand von 745 m zwischen den Anlagen einzuhalten. Laut Antrag sind es lediglich 628 m.“

Herr Koitka führt aus, dass es weder ein Grundsatz noch ein Ziel des RROP sei, dass mindestens drei WEA in ein Vorranggebiet passen. Bei der Suche nach Vorranggebieten seien nach verschiedenen Kriterien bestimmte Flächen ausgeschlossen worden, so z.B. bei dem Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungen. Der Gedanke, dass man von drei WEA in einem Gebiet ausgehe, komme daher, dass eine Verspargelung der Landschaft durch Einzelanlagen vermieden werden sollte. Bei einer damaligen Referenzanlage mit 100 m Nabenhöhe sei entschieden worden, dass Vorranggebiete dafür mindestens rund 20 ha aufweisen müssten. Da es sich hierbei allerdings weder um einen Grundsatz noch um ein Ziel der Raumordnung handele, sei dadurch die Planung von hier zwei WEA nicht ausgeschlossen. **Frau Steinhorst** entgegnet, dass sie dem RROP sowohl z.B. die Abstände zu den Siedlungsbereichen als auch die Mindestanzahl von drei WEA pro Gebiet dem RROP entnehmen könne. **Herr Röwekamp** legt dar, dass im RROP lediglich Flächen dargestellt würden, die geeignete seien der Windenergie Raum zu verschaffen. Konkrete WEA und deren Standorte würden dort noch nicht festgelegt. Es sei ein Antrag für zwei WEA eingegangen mit dem nun umgegangen werden müsse. Das Ergebnis über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages sei dabei noch offen. **Frau Steinhorst** gibt zu bedenken, dass zukünftig öfter einzelne Anlagen genehmigt würden und dadurch die Landschaft verspargelt werde. **Herr Koitka** erwidert, dass dies nur dann möglich sei, wenn öffentliche Belange nicht tangiert werden.

Herr Brauns hinterfragt die Gültigkeit des RROP aufgrund einer damaligen Referenzanlage mit 100 m Höhe. **Herr Röwekamp** erläutert, dass sowohl das RROP als auch der Flächennutzungsplan der Gemeinde Glandorf rechtswirksam und somit anzuwenden seien. Es sei zudem nicht ersichtlich inwieweit nachbarliche Belange betroffen sein könnten, falls nur zwei statt der ursprünglich vier geplanten WEA errichtet würden. **Frau Steinhorst** führt aus, dass bei der ursprünglichen Planung die vier WEA gar nicht in die Vorrangflächen gepasst hätten. Die Rotoren hätten sich über das Vorranggebiet hinaus erstreckt. Es handele sich bei der Reduzierung auf zwei WEA daher nicht um ein entgegenkommen, sondern eine Planung der Antragsteller aus der Not heraus.

Herr Brauns ergänzt, dass zu prüfen sei, ob die hier maßgebliche Vorrangfläche aufgrund der vorgetragenen Argumentation verwerfbar sei. Es bestehe kein Interesse daran das gesamte RROP zu kippen. Die Geeignetheit Fläche an der Bever könne aber im Falle einer Genehmigung und einer Klage eine Frage bei einer Inzidentprüfung sein. **Herr Röwekamp** stimmt dem zu und weist darauf hin, dass ggf. bei einer Nichtanwendbarkeit des RROP eine für WEA privilegierte Außenbereichslage anzunehmen sei. Grundsätzlich müsse sich die Genehmigungsbehörde an geltendes Recht und geltende Satzungen halten. **Herr Brauns** widerspricht, dass bei einem Rausfall der Fläche aus dem RROP diese nicht zu Außenbereich, sondern zum Abschlussbereich für Windenergie würde.

Herr Lohmeyer führt bzgl. der Thematik der wasserrechtlichen Belange nachträglich an, dass es vor zwei Jahren einen Erörterungstermin zu Überschwemmungsgebieten gegeben habe und daraufhin eine Überarbeitung erforderlich gewesen sei. Er fragt bzgl. des Standes des Verfahrens. **Herr Röwekamp** erwidert, dass er über den Stand nicht informiert sei und keine Auskunft geben könne. Bei dem heutigen Erörterungstermin sei auch lediglich der Antrag über die zwei WEA in Glandorf maßgeblich.

TOP 4 „Immissionen“

Lärm, Infraschall

Einwendung der Gemeinde Glandorf:

„Bei der Schallimmissionsprognose wurden in der Ortslage Füchtorf keine in der 2. und 3. Reihe liegenden Immissionsorte mit dem Schutzanspruch eines reinen Wohngebietes (WR) in die Untersuchung miteinbezogen. Die baulichen Nutzungen im Bereich Osteresch der Ortslage Füchtorf, der nach der Innenbereichssatzung der Stadt Sassenberg zum Innenbereich zählt, entsprechen ihrer Schutzwürdigkeit nach am ehesten einem WR. Auch die in zweiter Reihe zum Außenbereich liegenden Nutzungen im Bereich des Bebauungsplans 10 Osteresch – Teilplan 1 von 1976 dürften als WR anzusehen sein.“

Frau Dr. Heuvelmann führt aus, dass diesbezüglich nachgebessert werden müsse. Man könne nicht die 2. und 3. Reihe eines Wohngebietes als Außenbereich definieren. **Frau Dr. Oldenburg** erwidert, dass die Wohnhäuser angemessen berücksichtigt worden seien. Außerdem würden die angesprochenen Wohnhäuser nicht im Gemeindegebiet der Gemeinde Glandorf liegen, sodass diese nicht rügebefugt sei. Zudem beginne der Innenbereich erst hinter der 3. Reihe. **Herr Thebing** verliest eine Stellungnahme der Schallgutachterin, Frau Schulz, dazu. **Herr Röwekamp** hält fest, dass bei einer Einhaltung aller Richtwerte für allgemeine Wohngebiete keine weiteren Probleme diesbezüglich festzustellen seien. Das Vorliegen von reinen Wohngebieten sei zudem relativ selten, sodass man hier genau schauen müsse, welches Gebiet vorliege.

Einwendung der Gemeinde Glandorf:

„Gewerbliche Vorbelastungen in Form von landwirtschaftlichen Betrieben in der Nähe der IO 18, 19, 20 wurden nicht berücksichtigt.“

Frau Dr. Oldenburg fragt, welche konkreten landwirtschaftlichen Betriebe hier einschlägig seien. Im Gutachten würden die Wohnhäuser unterschiedlich bewertet, sodass z.B. an einigen Wohnhäusern die Vorbelastung als irrelevant, gemäß der TA-Lärm aufgrund einer Unterschreitung des Richtwertes um 6 dB(A), gelte **Frau Dr. Heuvelmann** könne die einzelnen Betriebe nicht namentlich benennen. Es handele sich um die den genannten Wohnhäusern umliegenden. **Frau Steinhorst** ergänzt, dass es sich um den Betrieb Möllenbeck, die Kläranlage Füchtorf und den Schweinebetrieb Finke handele. **Herr Röwekamp** führt aus, dass die TA-Lärm nur für landwirtschaftliche Betriebe anwendbar sei, die nach dem BImSchG genehmigt seien. Die genannten Betriebe würden entsprechend überprüft werden. **Herr Thebing** erläutert, dass für Biogasanlagen ein konservativer Wert von 95 dB(A) angesetzt würde. In 600 m Entfernung ergebe sich ein Schalldruck von 26 dB(A). Bei einer Kläranlage könne dieses Vorgehen identisch sein. Es seien keine Schallimmissionsprognosen einer Kläranlage bekannt, da dort die Geruchsbelästigungen im Vordergrund stünden. **Herr Andrees** bittet die Immissionsbehörde um Mitteilung, welcher Wert für eine Kläranlage angesetzt werden müsse, dann könne in diesem Punkt nachgebessert werden. **Herr Röwekamp** bittet ergänzend um eine Stellungnahme der Schallgutachterin zu diesem Thema.

Einwendung von Herrn und Frau Borisch:

„Die Lärmimmissionsmessungen der Nordex 149 liegt noch nicht vor. Daher sind wird dem Lärm schutzlos ausgeliefert. Wir fordern ein Schallgutachten für die Nordex 149 bevor die Anlagen gebaut werden.“

Herr Röwekamp fragt, ob damit die Vermessung der Anlagen gemeint sei. **Frau Borisch** bejaht dies. Da ihr Wohnhaus weniger als 700 m zu den Anlagen entfernt sei, solle die tatsächliche Lärmsituation vorher geklärt werden. **Herr Thebing** erwidert, dass mittlerweile ein Vermessungsbericht zu der geplanten Nordex Anlage vorliege. Gemessen worden sei dabei ein maximaler Pegel von 105,9 dB(A). Vom Hersteller würden 106,1 dB(A) garantiert, sodass die Einhaltung der Werte bestätigt werden könne.

Einwendung von Herrn und Frau Steinhorst:

„Die beantragten WEA sind bisher nicht vermessen. Die angegebenen Werte sind nur theoretischer Natur. Auflagen werden durch den Landkreis nur nach mehrfacher Anmahnung eingehalten.“

Frau Steinhorst merkt an, dass die WEA am Liener Landweg erst nach zweieinhalb Jahren Betriebszeit und nach mehrfacher Aufforderung der Anwohner vermessen worden seien. Den Vermessungsbericht habe sie vor ca. vier Wochen erhalten. Bis dahin seien die Anwohner dem Lärm der WEA ausgesetzt gewesen. **Herr Röwekamp** führt aus, dass grds. für die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag eine Schallprognose ausreichend sei. Eine Lärmmessung werde rechtlich nicht zwangsläufig gefordert. Aus Vorsorgegründen werde jedoch bei allen Windparks im LK OS eine anschließende Vermessung der Anlagen angeordnet. Er sei ebenfalls nicht glücklich darüber, dass es bei dem angesprochenen Windpark erst eine sehr späte Vermessung gegeben habe. Es müsse aber dazu gesagt werden, dass die Messungen von einigen meteorologischen Gegebenheiten abhängig seien (z.B. kein Regen, genug Wind, keine Vegetation etc.) und es keine Anhaltspunkte gegeben habe, die gegen die Belastbarkeit der Schallprognose sprachen. Eine Stilllegung des Windparks wäre unverhältnismäßig gewesen. Bei der Messung habe sich zudem die Einhaltung der Richtwerte herausgestellt. **Herr Thebing** legt dar, dass auch die Antragsteller Interesse an einer zeitnahen Vermessung der Anlagen hätten. Sofern Werte nicht eingehalten würde, würde man dies beim Hersteller geltend machen. Er bietet an eine Verpflichtung abzugeben, dass spätestens mit Inbetriebnahme der WEA ein Vermessungsbüro beauftragt werde.

Herr Brauns fragt, ob die Rede von Abnahmemessungen oder Immissionsmessungen sei. **Herr Röwekamp** erläutert, dass eine Immissionsmessung gefordert werde, damit die Auswirkungen auf einen Immissionsort (oder ggf. Ersatzimmissionsort) betrachtet werden können. Bei einer Emissionsmessung würde nur der Betrieb einer WEA gemessen werden ohne Rückschlüsse darauf zu bieten, ob die andere WEA ebenfalls die gleichen Werte einhalte.

Einwendung von Herrn und Frau Steinhorst:

„In den Gutachten werden 45 dB(A) als zulässiger Wert für nächtliche Immissionswerte im Außenbereich genannt. Nach neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen der WHO entstehen bereits bei 40 dB(A) schädliche Gesundheitseinwirkungen. Da 40 dB(A) durch die Anlagen überschritten werden, ist mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Das Verstößt gegen Art. 2 Abs. 2 GG.“

Frau Dr. Oldenburg erläutert, dass es zu den Erkenntnissen des WHO bereits verschiedene gerichtliche Entscheidungen gebe, so auch vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg. Es sei festgestellt worden, dass die TA-Lärm Beurteilungspegel und die Studie der WHO Dauerschallpegel zugrunde lege, daher sei keine Vergleichbarkeit gegeben und die Studie nicht anzuwenden. Die Studie der WHO gebe zudem keine Empfehlungen wie der Außenbereich zu bewerten sei. **Frau Steinhorst** entgegnet, dass das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig-Holstein darauf hingewiesen habe, dass nicht nur alte Gutachten, sondern auch neuen Gegebenheiten Rechnung getragen werden müsse. **Frau Dr. Oldenburg** erwidert, dass bei diesem Verfahren eine bestehende WEA untersucht worden sei und nicht eine mögliche Genehmigung einer WEA auf der Grundlage der Studie der WHO. **Herr Röwekamp** ergänzt, dass die Genehmigungsbehörde dabei auf Einführungserlasse angewiesen sei. Es sei zu berücksichtigen, dass für den Außenbereich mit 45 dB(A) Richtwerte angenommen würden, die für Mischgebiete gelten. Es sei demnach darin bereits berücksichtigt, dass diese Gebiete auch u.a. dem Wohnen dienen.

Einwendung von Herrn und Frau Steinhorst:

„Gesundheitliche Belastungen sind durch Infraschall zu erwarten. Die Deutsche Schutzgemeinschaft Schall für Tier und Mensch hat im Mai 2019 eine neue Studie veröffentlicht, die vor Erkrankungen durch Vibrationen und Schwindel durch Infraschall warnt.“

Frau Dr. Oldenburg habe sich die Studie angesehen und weist darauf hin, dass sie von jemandem erstellt worden sei, der selbst von WEA betroffen sei und sich gegen diese wenden möchte. Die Studie sei daher subjektiv. Nach der aktuellen Rechtsprechung habe diese Studie keine Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit des Antrages. **Herr Röwekamp** ergänzt, dass der niedersächsische Windenergieerlass (WEE) von schädlichen Wirkungen durch Infraschall ausgehe. Bezogen auf WEA trete dieser aber nur in deren Nahbereichen auf. Die herrschende Meinung bestehe darin, dass keine Auswirkungen von Infraschall durch WEA, die sich in mehreren Hundert Metern Entfernung befinden, auf den Wohnbereich um die WEA zu erwarten seien.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Aufgrund der Entfernung der WEA zum nächstgelegenen IO von 632 m ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen auftreten.“

Herr Brauns erläutert, dass die Belastung nicht aufgrund der Entfernung, sondern aufgrund der Schallsituation entstände. Eine hochliegende Schallquelle, wie WEA, wirke weitreichend. In seinem Einwendungsschreiben würde dies ausführlich dargelegt.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Es ist davon auszugehen, dass die Richtwerte der TA-Lärm überschritten werden, obwohl dies in der Schallprognose abgestritten wird, da

- a) Vorbelastungen nicht berücksichtigt wurden. Die Emissionen der Belüftungsanlage des Betriebes Steinhorst wurden nicht berücksichtigt. Eine Kläranlage und eine Biogasanlage wurden nicht berücksichtigt.*
- b) Zuschläge für alle Eventualitäten zu niedrig angesetzt wurden.*
- c) keine Zuschläge für evtl. Ton- und Impulshaltigkeiten vergeben wurden. Ein blindes Vertrauen auf Herstellerangaben wird der Berechnung nicht gerecht.*
- d) der Infraschall nicht geprüft wurde.“*

Herr Brauns legt dar, dass bei der jetzigen Prognose lediglich ein Zuschlag von 1,5 dB(A) angesetzt werde, dies sei zu gering. **Herr Thebing** verliert die Stellungnahme von der Schallgutachterin. Die Zuschläge seien gemäß den neuen LAI Hinweisen angesetzt worden. Für nicht 3-fach vermessene Anlagen sei ein Zuschlag von 1,2 dB(A) vorgesehen. **Frau Dr. Oldenburg** ergänzt bzgl. der Impuls- und Tonhaltigkeit von WEA, dass keine Zuschläge hierfür erforderlich seien, sofern in den Herstellerangaben nicht von einer Impuls- oder Tonhaltigkeit ausgegangen werde. Dies sei der Stand der Technik und werde auch von der Rechtsprechung anerkannt. **Herr Brauns** erwidert, dass bei einem Verfahren 2013 beim OLG München eine Impulshaltigkeit von WEA bestätigt worden sei. Es sei ein Sicherheitszuschlag dafür aufzurechnen, der herausgerechnet werden könne, sofern die WEA tatsächlich nicht ton- oder impulshaltig seien. Er gehe nicht davon aus, dass ein Hersteller die Ton- oder Impulshaltigkeit seiner WEA angeben würde. **Herr Thebing** entgegnet, dass bei der aktuellen Vermessung des Anlagentyps keine Zuschläge für Ton- oder Impulshaltigkeiten vergeben worden seien. **Herr Brauns** merkt an, dass die Prognose bereits auf der sicheren Seite liegen müsse, um den Antrag genehmigen zu können. **Herr Röwekamp** führt aus, dass das OVG Lüneburg davon ausgehe, dass WEA grundsätzlich nicht ton- oder impulshaltig seien. Auch aus dem WEE ergebe sich nichts anderes. Falls bei den geplanten Anlagen eine Ton- oder Impulshaltigkeit festgestellt würde, müsse entsprechend damit umgegangen werden.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Die Prognosenorm DIN ISO 9613-2 ist für WEA nicht mehr anwendbar. Diese Norm berücksichtigt lediglich punktförmige niedrigliegende Schallquellen. Das Interimsverfahren ist anzuwenden.“

Herr Thebing merkt an, dass das Schallgutachten auf Grundlage des Interimsverfahrens gefertigt worden sei. **Frau Dr. Oldenburg** ergänzt, dass dem Antrag zwei Schallgutachten zugrunde gelegen hätten, da im Vorfeld eine Berechnung nach der alten Methode erfolgt sei.

Herr Röwekamp führt aus, dass nach aktueller Erlasslage auch die Berechnungen nach dem Interimsverfahren zu fordern seien.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Diese WEA werden derart massiv Infraschall abstrahlen, dass eine hohe Gefahr für die Nachbarschaft entsteht. Die ausgelegten Unterlagen enthalten keinen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung.“

Herr Brauns führt aus, dass es viele Studien, Foren, Arztberichte usw. gebe, die sich mit dem Thema Infraschall befassen würden. Maßgeblich für die Beurteilung sei der Stand der Wissenschaft. Das OLG Schleswig-Holstein habe in einem Verfahren gerügt, dass Bereiche des Infraschalls nicht geprüft worden seien. Auch diese Rüge des OLG sei als Stand der Wissenschaft anzuwenden. Man könne nicht mehr die Studien und Rechtsprechung von vor zehn Jahren anwenden. Es gebe mittlerweile zahlreiche, erdrückende Hinweise zu Schädigungen durch Infraschall. **Frau Steinhorst** weist ergänzend auf die Machbarkeitsstudie von 2014 hin, in der dringender Handlungsbedarf aufgrund von Schädigungen durch Infraschall gesehen werde. Es sei geplant gewesen in die neue DIN, neben der Anwendung des Interimsverfahrens, auch den Infraschall zu integrieren, dies sei allerdings nicht geschehen. Es müsse dringend weiter nachvollzogen werden, ob Infraschall schädige. **Herr Röwekamp** erläutert, dass viele Studien lediglich untersuchen, ob Infraschall generell schädlich sei. Die Auswirkungen von WEA würden dabei oft nicht betrachtet. Ebenso gebe es Studien, die darlegen, dass Infraschall von WEA in Entfernungen von 300 bis 400 m nicht mehr schädlich sei. Er stelle nicht in Abrede, dass Infraschall schädlich sei, zu prüfen sei im Verfahren allerdings, ob dies auch durch von WEA erzeugtem Infraschall gelte. **Herr Thebing** verweist auf einen von Herrn Brauns verwiesenen Experten, der zu dem Ergebnis komme, dass keine signifikanten Infraschallauswirkungen von WEA ausgingen. **Herr Brauns** widerspricht dem und verweist auch auf seine neueren angeführten Studien und Experten.

Frau Reischert verweist auf einen offenen Brief von einer Gruppe von über 30 Ärztinnen und Ärzten, aus dem hervorgehe, dass Infraschall ursächlich für viele Krankheiten sei. Man nehme in Kauf, dass hunderte Anwohner den massiven Belastungen durch Infraschall ausgesetzt würden. Diese Auswirkungen würden auch bei Infraschall durch WEA entstehen. **Herr Röwekamp** legt dar, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Gesetzes- und Erlasslage sowie die herrschende Meinung berücksichtigt werde. Das Thema werde auf jeden Fall ernst genommen.

Schattenschlag

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„An nahezu keinem IO kann der höchstzulässige Schattenschlag eingehalten werden. Zur Vermeidung ist eine Abschaltung der WEA erforderlich, die zu enormen Ausfällen führt, sodass neben den Abschaltzeiten aus naturschutzfachlicher Sicht am Tag und in der Nacht nur geringe Betriebszeiten übrig bleiben.“

Herr Thebing führt aus, dass die WEA mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgestattet würden, damit die zulässigen Werte nicht überschritten werden. **Herr Röwekamp** ergänzt, dass es Sache des Unternehmers sei, ob ein wirtschaftliches Betreiben der WEA möglich sei. **Herr Brauns** legt dar, dass sich seine Einwendung auf die Frage der Privilegierung der WEA stütze. Bei WEA die den erforderlichen Ertrag nicht erbringen könnten, spreche man von nicht vorliegender Privilegierung. Es handele sich zwar um unternehmerisches Risiko, allerdings gebe es dadurch hohe Auswirkungen auf Natur und Anwohner. Diese Auswirkungen seien fragwürdig, wenn die WEA nur stillstehen würden. Bei einer WEA, die von Februar bis Oktober stillgelegt werden sollte, habe das Verwaltungsgericht (VG) München entschieden, dass diese WEA nicht genehmigungsfähig sei. **Frau Dr. Oldenburg** erwidert, dass die Berücksichtigung entgegenstehender Belange im § 35 BauGB vorgesehen werde. Hier seien keine Belange bekannt, dass die WEA nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Optisch bedrängende Wirkung

Einwendung der Stadt Sassenberg:

„Die dreifache Anlagenhöhe im Bereich der Ortslage Füchtorf bei den IO 02a mit 632 m und 2b mit 649 m wird erheblich unterschritten. Auch IO 3 mit 716 m wird knapp überlagert.“

Frau Dr. Oldenburg führt aus, dass im Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung dargelegt werde, dass die Auswirkungen im Rahmen des Rechtlichen liegen würden. Es werde nicht vorgetragen, weshalb die Wohnhäuser nicht ordnungsgemäß berücksichtigt worden seien. **Herr Thebing** verliest die Stellungnahme des Gutachters Herrn Lorenz dazu. **Herr Röwekamp** führt aus, dass die Rechtsprechung davon ausgehe, dass bei der Einhaltung eines Abstandes, der der 3-fachen Anlagenhöhe entspricht, keine optische Bedrängung für die Wohnhäuser entstehe. Sofern Wohnhäuser unterhalb dieses Abstandes lägen, müsse im Einzelfall geprüft werden, ob eine optische Bedrängung vorliege.

Einwendung der Gemeinde Glandorf:

„Eine intensive Einzelfallprüfung des IO 10 konnte nach den Antragsunterlagen nicht erfolgt sein. Der Abstand zu WEA 1 beträgt das 2,6-fache der Anlagenhöhe. Im Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung wird das Wohngebäude als „stärker exponiert“ eingeordnet. Eine Fotomontage ist allerdings nicht beauftragt worden. Bis auf eine Luftaufnahme liegen keine Lichtbilder vom Wohngebäude und den betroffenen Wohnbereichen vor. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund des Abstandes daher möglich.“

Hierzu trägt **Herr Thebing** ebenfalls eine Stellungnahme von Herrn Lorenz vor. **Frau Dr. Heuvelmann** könne den Antragsunterlagen keine intensive Einzelfallprüfung für den Immissionsort (IO) 10 entnehmen. Dazu seien auch Fotos erforderlich. In dem Hinweis, eine andere Ecke seines Gartens aufzusuchen, sei keine Einzelfallprüfung zu sehen. **Herr Röwekamp** hinterfragt, ob damit Fotomontagen gemeint seien, auf denen die zukünftigen WEA zu sehen wären. Denn nach der Rechtsprechung gehe eine optisch bedrängende Wirkung u.a. von der Stellung der Rotorblätter sowie deren Drehbewegungen aus. Dies könne anhand eines statischen Bildes nicht beurteilt werden. **Frau Dr. Heuvelmann** antwortet, dass damit die Sichtbeziehungen untersucht werden könnten. **Herr Röwekamp** weist ergänzend darauf hin, dass dem Gutachter Fotos der Wohnhäuser vorliegen würden, es aber noch zu prüfen sei inwiefern diese Bilder, hinsichtlich des Datenschutzes, öffentlich ausgelegt werden könnten.

Frau Steinhorst fragt, ob mit dem IO 10 der IO am Gut-Bohlen-Weg gemeint sei. Hier seien nur zwei Wohnhäuser betrachtet worden, obwohl der IO aus dreien bestünde. Dieser Hinweis solle aufgenommen werden. **Herr Thebing** führt aus, dass dies beim Schallgutachten der Fall sei und nur die maßgeblichen IO in Betracht genommen worden seien. Für das mittlere der drei IO sei daher voraussichtlich kein anderer Wert oder ein geringerer Wert zu erwarten, als bei den anderen beiden betrachteten. Beim Gutachten der optischen Bedrängung seien hier drei IO betrachtet worden. **Frau Steinhorst** hinterfragt, ob es Anliegerverträge mit den dortigen Anwohnern gäbe und eine Betrachtung deshalb nicht stattgefunden habe. **Herr Andrees** entgegnet, dass das Vorliegen von Anliegerverträgen keine Auswirkungen darauf hätte, dass hier die rechtlichen Grundlagen beachtet werden müssten.

Frau Reischert fügt hinzu, dass es sich bei der optischen Bedrängung um eine theoretische Rechtsbegründung und subjektives Empfinden der Anwohner handele. Eine Bedrängung könne vom Antragsteller nicht nachvollzogen werden. Durch (zynische) Aussagen, dass man seinen Garten im attraktiven Bereich meiden oder bepflanzen solle, kämen Gutachten immer zu dem Ergebnis, dass keine Bedrängung vorliege. Dabei sei hier offensichtlich, dass 238 m hohe Anlagen in 700 m Entfernung bedrängend wirken. **Herr Röwekamp** entgegnet, dass WEA durchaus gesehen werden dürften. Er weist darauf hin, dass man bei den Anträgen, die in einem Erörterungstermin erörtert würden, davon ausgehe, dass diese theoretisch genehmigungsfähig seien. Ansonsten würde man noch gar keinen Erörterungstermin durchführen. Daher könne der Eindruck entstehen, dass alles genehmigt werde. Man müsse berücksichtigen, dass viele Anforderungen an einen Windpark gestellt würden, mit denen die Anliegen der An-

wohner berücksichtigt werden sollen. Andersherum sei den Anwohner auch zuzumuten, dass diese z.B. die architektonische Selbsthilfe in Anspruch nehmen. Das ergebe sich auch aus der Rechtsprechung.

Herr Brauns ergänzt, dass die „Faustformel“ bzgl. der 3-fachen Anlagenhöhe nicht mehr anwendbar sei. Die Privilegierung der WEA gebe es seit 1999, als diese noch 60 m hoch gewesen seien. Bei den heutigen Anlagen mit 238 m ergebe sich ein ganz anderer Wirkfaktor, so dass die „Faustformel“ nicht mehr praktikabel sei. Es müsse stattdessen bei jedem Wohnhaus nach dem Einzelfall entschieden werden. Hier lägen bereits vier Anwohner zwischen dem 2- und 3-fachen Anlagenabstand, für die eine sachgerechte Prüfung mit Sichtachsen, Sichtbeziehungen etc. durchgeführt werden müsste. Dies liege bislang nicht vor.

Einwendung von Herrn und Frau Borisch:

„Unser Wohnhaus liegt 645 m zur WEA 2 entfernt und daher unter der dreifachen Höhe der Anlage. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass Bäume die Sicht auf die Anlagen verdecken und unsere Gärten groß genug sind, dass ein anderer Platz zur Erholung gefunden werden kann. Allerdings tragen die Laubbäume im Winter keine Blätter. Dadurch haben wir freie Sicht auf beide WEA.“

Frau Borisch erläutert, dass ihre Terrasse Richtung Westen und direkt auf die geplante WEA 2 ausgerichtet sei. Man werde sich nicht nach Osten in den Schatten oder auf die Hofeinfahrt setzen. Zudem stehe in Blickrichtung der WEA lediglich ein Birnenbaum und eine Birke, sodass im Winter eine freie Sicht auf die WEA gegeben sei. **Herr Röwekamp** merkt an, dass dieser Punkt im Verfahren geprüft werde.

Einwendung des Lebensraum erhalten Glandorf e.V.:

„Drei Wohnhäuser in NRW und drei Wohnhäuser in Sudendorf sind von einem Abstand unter der dreifachen Anlagenhöhe betroffen. Eine Sichtverschattung durch Bäume/Tannen kann nicht für einen Zeitraum von 20 Jahren angenommen werden.“

Frau Reischert fragt was die Genehmigungsbehörde dazu sage. **Herr Röwekamp** verweist auf die Rechtsprechung hinsichtlich der Prüfung der bedrängenden Wirkung und der architektonischen Selbsthilfe. Es müsse geprüft werden, was den Anwohnern zuzumuten sei selbst zu tun oder ob andernfalls der Antrag nachgebessert oder abgelehnt werden müsse. Der Erörterungstermin diene dazu Daten und Fakten zu sammeln auf denen die Prüfung stattfinden müsse. Sofern entschieden würde, dass die Antragsunterlagen ausreichen, seien diese die Grundlage, falls z.B. entscheiden würde, dass nochmal jemand rausfahren müsse, werde auch das unternommen.

Herr Tophinke fragt, ob der der Zufahrtsstraße die rechten Bäume erhalten blieben. Denn diese würden beim Gutachten zur optischen Bedrängung als Sichtschutz für sein Wohnhaus aufgeführt werden. **Herr Thebing** antwortet, dass beim Ausbau des Gut-Bohlen-Wegs auf der rechten Seite keine Bäume gefällt würden, höchstens im Bereich der zu erneuernden Brücke. Dies sei auch im UVP-Bericht dargestellt. **Frau Steinhorst** entgegnet, dass bei der Einfahrt in den Gut-Bohlen-Weg eine Kurve geschaffen werde, für die die bestehende Hecke entfernt werden müsse. **Herr Tophinke** erwidert, dass diese die Sicht auf die WEA verstellen würde. **Herr Beckmann** führt aus, dass die Hecke nur auf den Stock gesetzt würde, damit sich diese wieder entwickeln könne. Der Ausbau erfolge allerdings nur auf der linken Seite. **Herr Recker** fragt, welcher Weg der Gut-Bohlen-Weg sei. Der Weg habe keinen Namen. **Herr Röwekamp** merkt an, dass dieses geprüft würde und hält fest, dass aber alle von demselben Weg gesprochen hätten.

Hindernisbefeuerung

Einwendung von Herrn und Frau Borisch:

„In ca. 5 km Entfernung zu den WEA liegt ein Funkfeuer der Bundeswehr (Warendorf Ostmitte). Ist die Flugsicherheit gewährleistet, wenn die WEA errichtet werden und selbst Leuchtsignale abgeben?“

Herr Röwekamp merkt an, dass die Luftfahrtbehörde am Verfahren beteiligt werde. **Frau Steinhorst** regt an ebenfalls die Bundeswehr am Verfahren zu beteiligen. **Herr Röwekamp** erläutert, dass die Luftfahrtbehörde intern prüfe, wo sich entsprechende Einrichtungen befänden und die maßgeblichen Stellen beteiligen würden.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Das Erscheinen der WEA wird durch die Befeuerungseinrichtungen erheblich verstärkt.“

Herr Brauns hält fest, dass diese Einwendung als Zusatz zur Thematik der optischen Bedrängung zu sehen sei. **Herr Röwekamp** merkt an, dass dies im Verfahren geprüft werde. Eine bedarfsgerechte Befeuerung sei derzeit nicht Stand der Technik und könne nicht gefordert werden. Sie sei auch nicht beantragt. **Frau Dr. Oldenburg** ergänzt, dass das EEG ab Mitte 2020 eine Installation der bedarfsgerechneten Nachtkennzeichnung auch an Bestandsanlagen fordere. Bisher sei diese noch nicht beantragt, da u.a. der Hersteller diese noch nicht in seine Unterlagen integriert habe. **Herr Thebing** weist darauf hin, dass die Frist von Mitte 2020 eventuell verlängert werden könne, falls eine technische Ausstattung aller WEA bis dahin zeitlich nicht möglich sei.

Frau Steinhorst merkt an, dass bei der optisch bedrängenden Wirkung die Windparks in Füchtorf erwähnt würden, die am Liener Landweg und in Schwege allerdings nicht. **Herr Andrees** führt aus, dass dies auf der Betrachtung der Sichtachsen der Wohnhäuser beruhe. Man habe nur geschaut, welche Anlagen gleichzeitig sichtbar sein könnten.

TOP 5 „ Artenschutz“

Einwendung der Gemeinde Glandorf:

„Nach der Annahme der Antragstellerin besteht für die Arten Rohrweihe, Mäusebussard, Feldlerche, Kiebitz und Stockente ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Im UVP-Bericht wird ausgeführt, dass für eine Absenkung unter das Maß der signifikanten Erhöhung eine Senkung des Risikos um 90 % erforderlich sei. Das Kollisionsrisiko für die Arten Rohrweihe, Mäusebussard und Feldlerche könne durch Abschaltvorschriften aus wirtschaftlichen Gründen allerdings nur um 30 % gesenkt werden. Damit ist das Kollisionsrisiko weiterhin signifikant erhöht. Für den Kiebitz und die Stockente lasse sich das Restrisiko nicht quantifizieren. (S. 140 und S. 157 des UVP-Berichts.)“

Herr Dr. Schreiber weist daraufhin, dass er bei dem Begriff der „Signifikanz“ von der Definition des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) ausgehe. Ein Tötungsrisiko sei nicht signifikant, wenn nur ein kleiner Rest überbleibe. Er gehe davon aus, dass bei einer Absenkung des Risikos um 90 % eine hinreichende Absenkung bestehe, sodass keine Signifikanz mehr gegeben sei. Da hier von einer Signifikanz der genannten Arten auszugehen sei, werde die artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt. **Frau Dr. Heuvelmann** geht davon aus, dass es sich um eine unzulässige Ausnahme vom Tötungsverbot handele.

Einwendung der Gemeinde Glandorf:

„Der UVP-Bericht räumt ein, dass für den etwa 900 Meter nordwestlich gelegenen avifaunistisch wertvollen Bereich für Brutvögel mit regionaler Bedeutung der Status für das Jahr 2010 ungeklärt ist (S. 21 des UVP-Berichts). Es besteht keine belastbare Grundlage für die diesbezüglichen artenschutzfachlichen Aussagen des UVP-Berichts.“

Herr Dr. Schreiber erläutert, dass dies aus den Datenbeständen der staatlichen Vogelschutz- warte übernommen worden sei. Diese lege hohe Hürden fest, u.a. eine mehrjährige Erfassung. Diese liege hier nicht vor, sodass es keine Einstufung des Bereiches gebe. Es sei zudem nicht ersichtlich welche Relevanz die WEA für die 900 m entfernte Fläche hätten. Das Tötungsverbot spiele bei der Entfernung keine Rolle, ebenso wie eine Störung oder eine Lebensstättenzerstö- rung. Hier sei der Eingriffsort maßgeblich.

Einwendung der Gemeinde Glandorf:

„Für die Arten Feldlerche, Mäusebussard, Rohrweihe, Kiebitz und Stockente hat die Antragstel- lerin einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt. Auf Grundlage der dafür erfolgten Begründung ist der Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht ausnahmefähig:

- *Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie kennt den geltend gemachten Ausnahmegrund des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 26. Januar 2012 festgestellt, dass die Aufzählung der Ausnahmegründe in der Vo- gelschutzrichtlinie abschließend ist. Die geltend gemachten „Zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ sind darin nicht enthalten. Der Ausnahmetatbe- stand des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG ist daher vorliegend mangels Richtlinienkonfor- mität nicht anwendbar.*
- *Auch wenn „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ für einen zu- lässigen Ausnahmetatbestand erachtet werden, liegen dessen Voraussetzungen nicht vor: Die artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen wurden aus Art. 16 Abs. 1 lit. c der FFH-Richtlinie übernommen. Insoweit kann also auf die hierzu entwickelten Grundsätze der (europäischen) Rechtsprechung zurückgegriffen werden. (Vgl. Land- mann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG, 63. Lfg., § 45 Rn. 24.) .*
- *Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses setzen lt. Urteil des BVerwG vom 27.01.2000 voraus, dass eindeutig überwiegende Gründe für die Zurück- stellung des Artenschutzes sprechen. Dies dürfte hier nicht der Fall sein. Die Antragstel- lerin (S. 60 ff. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages) legt pauschal dar, dass ein öf- fentlicher Bedarf am Ausbau der Windenergie bestehe. Dies folge aus der Energiewen- de und dem Klimaschutz.*
- *Der allgemeine ökologische Nutzen der Windenergie stellt kein überwiegendes öffent- liches Interesse dar, weil dies auf einen allgemeinen Vorrang des Massenphänomens Windenergie gegenüber dem auf enge Ausnahmekonstellationen angelegten strengen Artenschutz hinausliefe.*
- *Zudem besteht ein öffentliches Interesse an weiterem Windstrom in Glandorf auf abseh- bare Zeit nicht. Die Ausführungen zum öffentlichen Interesse werden der konkreten Si- tuation nicht gerecht. Der im Norden im Überfluss produzierte Windstrom kann wegen des stockenden Netzausbaus nicht nach Süden abgeführt werden. Bereits seit Jahren kommt es deshalb zu sog. Abriegelungen von Windkraftanlagen in Norddeutschland.*
- *Nach dem Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 24.03.2014 ist es erforderlich, dass im Einzelfall ein Bedarf für das entsprechende Projekt am gewählten Standort für die Allgemeinheit – und gerade nicht für die jeweiligen Investoren – nachgewiesen wird. Dies ist nach den bisher vorliegenden Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fach- beitrag nicht der Fall.“*

Frau Dr. Oldenburg legt dar, dass die Annahme einer Ausnahme einen Regelungsumfang habe, der abgearbeitet werden müsse. Laut der Gemeinde Glandorf müsse der Ausnahmetat- bestand noch weiter ausgeführt werden. Grundsätzlich würde diese Thematik aber auch in der Rechtsprechung und der Literatur nicht einheitlich bewertet. **Frau Dr. Heuvelmann** erwidert,

dass das öffentliche Interesse an der Erteilung einer Ausnahme nicht gegeben sei. Sie verweise auf die strengen Vorschriften für die Ausnahmeerteilung.

Einwendung der Gemeinde Glandorf:

„Technische Alternativen wurden nicht in den Blick genommen. Dies hätte jedoch erfolgen müssen, da § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ein strikt beachtliches Vermeidungsverbot etabliert.“

Herr Thebing verweist auf die ursprünglichen Planungen des Windparks. Alternativen seien hier geprüft und berücksichtigt worden, sodass schließlich der Park umgeplant worden sei. **Herr Dr. Schreiber** ergänzt, dass auch für die jetzt geplanten zwei WEA eine technische Alternativenprüfung durchgeführt werde. Statt eines Durchlaufens der WEA ohne Abschaltzeiten, würden hier als Alternative z.B. Abschaltzeiten zum Artenschutz eingesetzt.

Einwendung der Gemeinde Glandorf:

„Die Antragstellerin hält nur Abschaltungen von bis zu 8 % der Jahresproduktion für wirtschaftlich vertretbar. Von den zugrunde gelegten 8 % der Jahresproduktion werden 6 % bereits für die Vermeidung der Verbotstatbestände für Fledermäuse aufgewendet. Somit verbleiben nur noch Abschaltungen im Ausmaß von 2 % der Jahresproduktion für die Vermeidung der Verbotstatbestände der betroffenen Vögel. Die durch das vorgesehene Abschaltscenario vorgesehenen Risikominimierungen sind nicht objektiv überprüfbar, weil Ertragsdaten für ein abweichendes Windenergieanlagenmodell zugrunde gelegt wurden (S. 61 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages).“

Herr Dr. Schreiber erläutert, dass es die Möglichkeit gebe, für die verschiedenen Anlagenmodelle verschiedene Berechnungen durchzuführen. Diese bringe aber keine neuen Erkenntnisse, da sich herausgestellt habe, dass die Hauptunterschiede bei den Berechnungen durch die Wetterdaten der einzelnen Jahre hervorgerufen würden. Daher seien auch mit diesem Berechnungsansatz gute Ergebnisse zu errechnen. **Herr Thebing** ergänzt, dass sich die 8 % Abschaltungen allerdings auf den konkreten Anlagentyp mit den Erträgen dieser Anlage beziehen. **Frau Steinhorst** fragt, ob in den 8 % auch bereits die Abschaltzeiten für Schattenschlag einbezogen würden. **Herr Thebing** führt aus, dass diese noch zusätzlich zu den 8 % dazu kämen. **Frau Dr. Heuvelmann** merkt an, dass von den 8 % der Abschaltzeiten 6 % für den Fledermausschutz eingesetzt würden. Daher blieben nur 2 % für die Vögel. Das reiche nicht aus. **Herr Röwekamp** erläutert, dass die Abschaltzeiten als Vermeidungsmaßnahme eingesetzt würden, um das Tötungsrisiko zu minimieren. Es gehe nicht um ein Entfallen des Tötungsrisikos. Die Höhe der Abschaltzeiten beruhe auf der Frage, was für den Antragsteller wirtschaftlich zumutbar sei. **Frau Steinhorst** führt aus, dass bei Abschaltungen von 2 % für die Vögel, deren Tötungsrisiko dadurch um je 30 % gesenkt würden, diese Abschaltungen nicht ausreichend seien. Insgesamt würden keine 2 Wochen für den Vogelschutz abgeschaltet werden. **Herr Dr. Schreiber** erläutert hinsichtlich des Abschaltmodells, dass sich für die betroffenen Vogelarten Jahreszeiten, Tageszeiten und äußere Bedingungen (z.B. Wetter) Zeiten errechnet werden können, wann die jeweilige Vogelart besonders bedroht seien. Selektiere man diese Zeiten und Bedingungen korrespondiere damit eine Windgeschwindigkeit und ein Ertrag. Daraus könne man die besonders empfindlichen Zeiten für bestimmte Vogelarten ablesen und erreichen, dass ein Tötungsrisiko z.B. um 30 % gesenkt werden könne. Auf dieser Grundlage seien die Ausnahmen beantragt worden. Ob dies ausreiche, sei durch den Landkreis zu entscheiden. **Frau Steinhorst** merkt an, dass fraglich sei, von welchem Vogelbestand ausgegangen werde. Dies werde aus den Unterlagen nicht deutlich. **Herr Dr. Schreiber** führt aus, dass jedes Jahr nach dem vorhandenen Artenspektrum geschaut werde. So könne durch das Modell aktuell reagiert werden. **Herr Brauns** halte dieses Vorgehen nicht für praktikabel, da jedes Jahr umfassende Gutachten erforderlich würden. **Herr Röwekamp** erwidert, dass beachtet werden müsse, dass bei den ertragsreichsten Zeiten die WEA meist nicht abgeschaltet werden müssen. Bei hohen Windgeschwindigkeiten würden einige Vogelarten nicht mehr fliegen. Zudem werde nur während der Brutzeit abgeschaltet. Ob eine Ausnahme genehmigt werde, sei im Verfahren noch zu prüfen.

Einwendung der Gemeinde Glandorf:

„Das Vorhaben verletzt das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zum Schutz der Fledermäuse orientieren sich an den Anforderungen des Artenschutzleitfadens des Landes Nordrhein Westfalen. Die dort zitierten aktuellen artenschutzrechtlichen Erkenntnisse bleiben unberücksichtigt, wonach eine Abschaltung nicht daran geknüpft werden kann, dass es nicht regnet.“

Herr Dense merkt an, dass sich die Vermeidungsmaßnahme bei bestimmten Witterungsbedingungen die WEA abzustellen an dem nds. NLT-Papier sowie dem WEE orientiere, nicht an den Grundlagen aus NRW. Dies werde z.B. daran ersichtlich, dass für Windgeschwindigkeiten bis 7,5 m/s abgeschaltet werde. In NRW sei diese nur bis 6 m/s erforderlich. Laut einem aktuellen Urteil sei auch die Steuerung der WEA nach Regen zulässig, auch wenn es in Fachkreisen noch keine einheitliche Norm gebe. **Frau Dr. Heuvelmann** merkt an, dass es in dem zu Rede stehenden Gebiet extrem seltene Fledermausarten gebe. Es sei im Interesse der Gemeinde Glandorf diese zu schützen. Es stelle sich die Frage wie alle Fledermäuse aufgrund der großen Rotoren erfasst werden könnten. **Herr Dense** führt aus, dass beim Gondelmonitoring generell nicht der gesamte Rotorbereich erfasst werden könne. Dies sei auch 2010 schon so gewesen. Das Berechnungsverfahren basiere auf der Erfassung eines bestimmten Ausschnittes. **Herr Thebing** ergänzt, dass bei diesem Windpark nicht nur je ein Erfassungsgerät an der Gondel angebracht würde, sondern auch ein zweites System am Turm. Dadurch würde der „tote Winkel“ reduziert. Das ergebe sich auch aus dem UVP-Bericht. **Herr Dense** merkt an, dass hier zwar keine extrem seltenen Arten vorkämen, das Artenspektrum aber gut ausgeprägt sei. Die vorkommenden Arten seien überwiegend nicht windkraftsensibel. Auch die Abendseglerarten seien berücksichtigt und deren Konfliktpotential abgeschätzt worden.

Einwendung der Gemeinde Glandorf:

„Die pauschalen Abschaltzeiten der Betriebszeitenregelung basieren auf dem Ansatz von Brinkmann u.a. (2011, S. 448). Diese Pauschalierung lässt jedoch unberücksichtigt, dass Fledermäuse auch bei weit höheren Windgeschwindigkeiten aktiv sind. Brinkmann führe in der Studie selbst aus, dass die höchste Windgeschwindigkeit, bei der noch Fledermausaktivität im Rotorbereich gemessen wurde, bei 11,5 m/s lag.“

Herr Dense stimmt dem zu. Dies sei auch in den eigenen Untersuchungen festgestellt worden. Es gehe darum, das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Maß zu senken. Um einen Fledermausschlag zu 100 % ausschließen zu können, müsse man die WEA nachts stilllegen. Nach Absprache mit dem Landkreis würden die Berechnungen auf einer Grundlage beruhen, dass weniger als eine Fledermaus pro Jahr und Anlage geschlagen werde.

Einwendung der Gemeinde Glandorf:

„Nach den Forschungsergebnissen von Brinkmann kommen bei der im Antrag vorgeschlagenen Abschaltregelung bis zu 2 Fledermäuse pro Anlage und Jahr zu Tode. Unklar ist, ob es sich dabei um die gefährdeten Abendseglerarten oder ungefährdete und häufigere Arten handelt. Dass Abendseglerarten gefährdet sind, wird dadurch belegt, dass bei Windenergieanlagen im Landkreis Osnabrück ein Großer Abendsegler bereits unmittelbar nach Inbetriebnahme als Kollisionsopfer gefunden wurde. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Kollisionsraten von bis zu 2 Fledermäusen/Anlage und Jahr nach Brinkmann für Rotordurchmesser bis 70 m gelten. Die Anzahl der zu erwartenden Kollisionen ist bei Anlagen mit größerem Rotordurchmesser (vorliegend 149 m) deutlich höher.“

Herr Dense merkt an, dass dies bereits angesprochen worden sei. Es seien hier zudem vorsorgliche Abschaltzeiten vorgesehen. Durch das Monitoring würden die Abschaltzeiten optimiert. **Frau Dr. Heuvelmann** entgegnet, dass Herr Brinkmann ein ausgewiesener Fachmann sei, der was anderes zugrunde gelegt habe. **Herr Dr. Schreiber** führt aus, dass die Abschaltregelungen hier anders seien, als das was Brinkmann zugrunde gelegt habe. **Herr Dense** ergänzt, dass Brinkmann einen Grenzwert von zwei Schlagopfern festgelegt habe, daher würden die 6 m/s stammen. Hier werde von anderen Voraussetzungen und von einem anderen Arten-

spektrum ausgegangen. Die Abschaltzeiten sollen ausreichend sein, um von vornherein Schlagopfer auszuschließen. Die Größe der Anlagen werde bei den Berechnungen berücksichtigt.

Frau Reischert fragt, warum nur Schlagopfer betrachtet würden. Der NABU habe eine neue Fledermausstudie auf die Homepage gestellt laut der 200.000 Fledermäuse pro Jahr in Deutschland aufgrund des Barotraumas sterben würden. 50 % der Fledermäuse gingen demnach durch ein Barotrauma zugrunde. **Herr Dense** erläutert, dass von Anflugopfern gesprochen werde. Sicherlich gebe es eine Dunkelziffer von Fledermäusen, die dem Barotrauma erliegen und nicht sofort tot sind, sondern noch weiterfliegen. Woher die 50 % kämen, sei aber nicht ersichtlich. Bei Brinkmann werde das Barotrauma nicht berücksichtigt bzw. nur zum Teil. Es werde ein Puffer eingebaut um das Barotrauma mit zu berücksichtigen. Ebenso sei eine Abtragsrate der am Boden liegenden Fledermäuse mit in die Berechnung eingegangen. **Frau Dr. Heuvelmann** führt aus, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen unterlaufen würden und dies vom Landkreis berücksichtigt werden müsse. Es gehe aber im Kern darum, dass die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nicht vorlägen. **Herr Röwekamp** weist darauf hin, dass für Fledermäuse keine Ausnahmen beantragt worden seien.

Einwendung der Gemeinde Glandorf:

„Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen und bereits bei der Inkaufnahme von bis zu zwei Kollisionsopfern/Anlage und Jahr verletzt. Es bleibt kein Raum für eine Ausnahme. Dies gilt umso mehr hinsichtlich der Arten mit unzureichendem Erhaltungszustand (z.B. der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus). Es besteht Einigkeit unter anerkannten Fledermausexperten, dass derartige Abschalt Szenarien lokale Fledermausbestände in kürzester Zeit ausrotten können (Lindemann/Runkel/Kiefer/Lukas/Veith, 2018).“

Herr Dr. Schreiber führt aus, dass die Abschaltzeiten bei diesem Antrag anders berechnet worden seien, als in der genannten Veröffentlichung, da eine Schlagopferzahl kleiner eins zugrunde gelegt worden sei.

Einwendung des Naturfreunde Glandorf e.V.:

„Die geplanten WEA stellen eine hohe Gefahr für die nachtaktiven Fledermäuse dar, die ihre Insektennahrung in der Nähe von Gewässern wie der Bever und dem Altarm Lake holen. Die Bestände der 170 Fledermauskästen werden zweimal jährlich durch die Firma Dense und Lorenz überprüft.“

Herr Dense weist darauf hin, dass die Überprüfung ehrenamtlich erfolge. Es sei richtig, dass es sich um einen wertvollen Bereich für Fledermäuse handele. Dennoch sei ein Großteil der vorkommenden Arten wald- bzw. strukturgebunden und würden als Schlagopfer von WEA praktisch nicht in Erscheinung treten. Die Flughöhen seien dabei bei der Jagd je nach Art unterschiedlich, z.B. direkt über dem Wasser oder in 10 m Höhe. Die Abendseglerarten seien nachgewiesen und bewertet worden, darauf würde die Anlaufgeschwindigkeit bis 7,5 m/s basieren. Das größte Konfliktpotential habe sich ursprünglich am alten geplanten Anlagenstandort gezeigt. Dieser sei nicht mehr aktuell. **Frau Steinhorst** erwidert, dass die Abschaltzeiten für Fledermäuse der Standard und nicht auf Grundlage der hohen Population in Bever entstanden seien. **Herr Thebing** entgegnet, dass bei anderen Genehmigungen häufig nur 6 m/s vorgesehen seien, hier seien es sogar 7,5 m/s. Es sei vorsorglich das maximale beantragt worden. **Herr Röwekamp** weist darauf hin, dass es sich bei den Abschaltzeiten in der Regel um Standardwerte handele, da hier nicht das Risiko minimiert, sondern das Tötungsrisiko ausgeschaltet werde. Die Abschaltzeiten seien unabhängig der Anzahl der vorkommenden Fledermäusen, sondern würden vom Flugverhalten abhängen. **Herr Fuchs** ergänzt, dass es auf das Artenspektrum ankäme. Wenn viele Fledermäuse vor Ort vorkämen, heiße das nicht direkt, dass das Kollisionsrisiko hoch sei. Es handele sich um eine Vermeidungsmaßnahme, die man vor einer Genehmigung einbaue um dann zu schauen, welche bzw. wie viele Fledermäuse tatsächlich vorkämen. Das ließe sich mit dem Gondelmonitoring aber erst herausfinden, wenn die Anlagen schon stehen.

Frau Reischert weist auf die Fledermausstudie vom NABU hin, nach der das Umfeld von Wochenstuben von WEA ausgespart werden solle. An der Bever gebe es viele Wochenstuben, die schützenswert seien. **Herr Röwekamp** erwidert, dass dies im Verfahren geprüft werde.

Einwendung von Herrn und Frau Borisch:

„Die Beveraue liegt in einem Naturschutzgebiet: Hier sind viele seltene Vogelarten zu sehen (z.B. Rotmilan, Rohrweihe): Der Artenschutz muss für diese Tiere berücksichtigt werden. Der Kreis Warendorf führte in den Jahren 2011 bis 2013 ein Rohrweihenschutzprogramm in dem Gebiet Waterort durch.“

Herr Beckmann erläutert, dass dies berücksichtigt worden sei. Das ergebe sich aus dem Artenschutzgutachten und dem UVP-Bericht. **Frau Borisch** fragt, ob die Initiative, die vor Ort gezeigt worden sei, keine Auswirkungen auf den geplanten Windpark habe. **Herr Beckmann** legt dar, dass sich die Erfolge der Projekte in den Kartierungen widerspiegeln müssten, wenn z.B. besonders viele Rohrweihen dagewesen wären. **Herr Melter** ergänzt, dass das Rohrweihenprogramm im Kreis Warendorf laufe. Es werde geschaut in welchem Getreideschlag die Rohrweihe brüte. Der entsprechende Landwirt bekomme dann eine Entschädigung, wenn er den Bereich nicht mähe.

Einwendung von Herrn und Frau Steinhorst:

„Nach bestätigter Brut der Rohrweihe in 2016 und 2017 blieb diese in den ausgelegten Unterlagen weitestgehend unwürdigt. Es wurde kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Bau der WEA festgestellt. Probleme sollen durch geringe Abschaltzeiten und Kompensationsflächen gelöst werden. Dies entspricht nicht den Vorgaben des NLT, Windenergieerlasses und Helgoländer Papiers. Auch die Ausführungen von Dr. Schreiber aus Januar 2016 werden der Rohrweihe nicht gerecht. Diese Studie ist umstritten, da sie die Wirtschaftlichkeit von WEA in den Vordergrund rückt.“

Frau Steinhorst weist darauf hin, dass die Rohrweihe nicht gewürdigt worden sei. Die Kartierungen würden nicht den Vorgaben nach dem NLT-Papier und dem WEE entsprechen. Die durchgeführten Kartierungen seien lediglich eineinhalb Stunden pro Tag erfolgt, das entspreche nicht der erforderlichen Tiefe. Der FNP sei 2016 verabschiedet, die Rohrweihe erst danach festgestellt worden. 2017 habe man selbst eine Kartierung in Auftrag gegeben, in der die Rohrweihe erneut festgestellt worden sei. In den ausgelegten Unterlagen sei jedoch nur kurz erwähnt worden, dass keine Rohrweihe vorkomme. Die Rohrweihe sei mehrfach hintereinander vor Ort gewesen, konnte aber 2018 nicht wiederkommen, da der Brutplatz zerstört gewesen sei. Das Gutachten aus 2017 werde nicht in den Antragsunterlagen gewürdigt. Die Rohrweihe sei bis 1.000 m um die Anlagen gefährdet. **Herr Dr. Schreiber** führt aus, dass die Kartierung, die von Frau Steinhorst eingereicht worden sei, anerkannt und durch die eigene bestätigt worden sei. Die Rohrweihe sei zwar nicht da, man gehe aber davon aus, dass sie jederzeit wiederkommen könne und habe daher ein Maßnahmenkonzept auf Grundlage eines unterstellten Tötungsrisikos erarbeitet. Dies sei die maximal mögliche Reaktion. **Frau Steinhorst** erwidert, dass die Kompensationsflächen von der Rohrweihe nicht gewürdigt werden, da sich im Bereich der WEA noch zahlreiche Flächen befinden würden, auf denen die Rohrweihe brüten könne, die Gefährdung jedoch immer noch hoch wäre. **Herr Melter** legt dar, dass bei den Planungen von einem maximalen Artenschutz ausgegangen werde. Die Datenlage beruhe auf Kartierungen aus 2016, die nach dem WEE durchgeführt worden seien. In strukturarmen Landschaften seien 6 bis 12 Begehungen vorgesehen, hier seien sogar 14 durchgeführt worden. Zudem seien die zusätzlichen Daten aus 2015 eingeflossen, für die 9 Begehungen für die Rohrweihe stattgefunden hätten. Man habe 2017 auch selbst kartiert und festgestellt, dass die Rohrweihe da war, daher werde die Ausnahme beantragt. **Herr Röwekamp** führt aus, dass von einem Tötungsrisiko ausgegangen werden müsse. Es sei noch zu prüfen, ob eine Ausnahme zulässig sei oder nicht. **Frau Reischert** fasst zusammen, dass für die Rohrweihe die Ausnahme beantragt werde und dafür die vorher genannten 2 % zum Vogelschutz angeführt würden, um das Tötungsrisiko für die Rohrweihe um 30 % zu senken. **Herr Melter** bejaht dies und weist darauf hin, dass Standorte der Rohrweihe schwanken würden. Bei dem Brutplatz aus 2017 habe es sich um keinen typischen Standort gehandelt.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Die Aufzeichnungen entsprechen nicht den fachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Begutachtung. Die aufgezeigten Daten sind nicht belegt. Notwendige Angaben zu den Wetterverhältnissen, Beobachtungszeiten, Fixpunkten usw. fehlen vollständig.“

Herr Melter führt aus, dass diese Angaben bei den Kartierungen 2015, 2016 gemacht und dokumentiert worden seien. **Herr Brauns** entgegnet, dass sich die Einwendung auf die fehlende Raumnutzungsanalyse beziehe.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Auch die Untersuchungen aus 2015/2016 leiden an methodischen Fehlern, sodass die Schlussfolgerung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine signifikante Störung lägen nicht vor, nicht verwertbar sind. Die Erfassung der Brutvögel endet z.B. bereits am 10.07.2016. Auch wurden zwischen dem 12.06.2016 und dem 10.07.2016 keine weiteren Termine angesetzt.“

Herr Melter gibt an, dass dies bis Anfang/Mitte Juli durchgeführt worden sei. Dann seien Bruten festgestellt worden und keine weiteren Begehungen erforderlich gewesen. **Frau Steinhorst** verweist darauf, dass das die allgemeine Erfassung der Brutvögel gewesen sei, nicht nur die Rohrweihe. **Herr Melter** erwidert, dass die Erfassung nach Leitfaden erfolgt sei.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Eine Raumnutzungsanalyse fehlt vollständig. Diese gibt Aufschluss über die tatsächliche Gefährdung der windkraftrelevanten Arten. Diese ist aufgrund der Lage des Brutplatzes der Rohrweihe im 1.000 m Radius erforderlich.“

Herr Dr. Schreiber führt aus, dass eine Raumnutzungsanalyse 2017 von Herrn Melter durchgeführt worden sei. Diese erübrige sich aber, da von vornherein von einem Tötungsrisiko ausgegangen werde. Mehr als dieses Ergebnis sei von einer Raumnutzungsanalyse nicht zu erwarten. Dies gelte nicht nur für die Rohrweihe, sondern auch für die anderen Arten, für die eine Ausnahme beantragt wurde. **Herr Brauns** entgegnet, dass die Raumnutzungsanalyse Auskunft darüber geben solle, wie stark die Nutzung bestimmter Bereiche sei. Daraus würde sich das Tötungsrisiko ergeben und zum Maß der Ausnahmegenehmigung werden. **Herr Melter** legt dar, dass der Rotmilan erst in diesem Jahr erschienen sei. Er sei in den Jahren vorher nur einmal gesehen worden, daher könne man sich dazu noch nicht äußern. **Frau Steinhorst** fragt, wo sie die Raumnutzungsanalyse von 2017 finden könne. **Herr Melter** erwidert, dass für 2017 Daten erfasst worden sein und auch nach Flugbewegungen geschaut. Eine Raumnutzungsanalyse sei nicht durchgeführt worden.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Dr. Schreiber vom 11.02.2019 liegen keine eigenen Begehungen zugrunde. Es handelt sich lediglich um eine Kommentierung der Gutachten des Büros Bio Consult und Dense und Lorenz.“

Herr Dr. Schreiber führt aus, dass dem Antrag qualifizierte Erfassungen zugrunde liegen würden, die in das Artenschutzgutachten eingeflossen seien. Die Verteilung von Aufgaben auf verschiedene Fachgutachter sei ein völlig normales Vorgehen. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf Grundlage der Erfassungen bis 2017. 2018 habe ebenfalls an fünf Terminen eine Begehung stattgefunden. **Frau Steinhorst** erwidert, dass dies aus den Unterlagen nicht hervorgehe. Der Brutplatz sei 2018 zudem bereits zerstört gewesen. **Herr Dr. Schreiber** werde die Termine nachreichen.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Die Methodik und Erfassung der Brutvögel ist unzureichend. Die Liste der Erfassungstage der Brutvögel 2016 entbehrt jeglicher nachvollziehbarer Fakten, die für eine Raumnutzungskontrolle unabdingbar sind (z.B. Fixpunkte, Kontakt unter Beobachtern).“

Herr Brauns führt aus, dass der maßgebliche Punkt die Erforderlichkeit einer Raumnutzungsanalyse sei, um die Nutzung des Gebietes nachzuweisen. **Herr Röwekamp** erwidert, dass es sich um eine rechtliche Frage handelt, ob Kenntnisse über den Flug notwendig seien um von einem Tötungsrisiko auszugehen oder von vornherein von einer Tötung auszugehen. Eine Raumnutzungsanalyse könne hier nur darlegen, dass das Tötungsrisiko geringer ausfalle, als bisher angenommen. Denn bisher gehe man von 100 % Tötungsrisiko aus.

Frau Steinhorst fragt, ob der Brutplatz der Rohrweihe als Biotopbrutplatz anerkannt worden sei. **Herr Melter** erwidert, dass der Brutplatz nicht auf den Meter genau lokalisiert werden konnte, um den Vogel nicht zu stören. Der Brutplatz sei allerdings deutlich eingegrenzt. **Herr Beckmann** ergänzt, dass nicht abgestritten werde, dass der Brutplatz nicht mehr vorhanden sei. Man gehe im Antrag davon aus, dass über die gesamte Betriebszeit hinweg die Rohrweihe jedes Jahr zurückkommen werde und immer unterhalb der 1.000 m brüte, obwohl sie vielleicht tatsächlich nicht da sei. Dafür werde jedes Jahr geschaut, welche Arten vorkommen. Sofern die Rohrweihe die nächsten Jahre wieder vorkommen sollte, würden die Abschaltzeiten zum Tragen kommen bis zu der wirtschaftlich vertretbaren Grenze. **Frau Steinhorst** erwidert, dass beim Vorkommen der Rohrweihe im nächsten Jahr die Abschaltzeiten insgesamt nicht erhöht würden. Sobald das Kontingent aufgebraucht sei, entstehe ein hohes Risiko für die Rohrweihe. **Herr Röwekamp** entgegnet, dass dies bisher Grundlage des Antrages sei. Ob dieser in der Form genehmigungsfähig wäre, werde noch geprüft. Bei einer Erteilung der Ausnahme wäre eine Tötung des Tieres möglich. Es sei zu prüfen, ob dies im öffentlichen oder privaten Interesse gerechtfertigt sei. **Herr Brauns** führt aus, dass beim Vorliegen von wirtschaftlichen Interessen der Artenschutz ad acta gelegt werde, das dürfe nicht sein.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Die Beobachtungszeiten umfassen maximal 2 Stunden und sind weitaus zu kurz. Von Fachkreises werden mindestens 6 Stunden gefordert. Da die festgestellten Arten ein weitreichendes Jagdhabitat besitzen und oftmals erst nach Stunden wieder zum Horst bzw. Nest zurückkehren.“

Herr Brauns merkt an, dass dies ebenfalls die Raumnutzung betreffe. **Herr Melter** führt an, dass insgesamt mehr Begehungen, als nach Leitfaden gefordert, durchgeführt worden seien. Man war dazu mit einer oder, ab und zu, zwei Personen draußen. **Frau Steinhorst** entgegnet, dass die Begehungen tlw. nur eine Stunde angedauert haben. Man könne nicht in der Zeit mit einer Person das Gebiet mit vier Parzellen überprüfen. **Herr Melter** merkt an, dass die Begehungen im Schnitt 5 Stunden gedauert hätten. Dies ergebe sich aus der Tabelle 1. Mit einer Person dauere die Überprüfung länger.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Die Beobachtung am 10.07.2016 zwischen 12 Uhr und ca. 13 Uhr erfolgte zu einer Zeit, zu der keine Flugbewegungen zu erwarten sind. Beobachtungen haben in der Regel in den frühen Morgenstunden zu beginnen, über die Mittagszeit herrscht in der Regel kein Flugbetrieb.“

Herr Melter legt dar, dass die Rohrweihe insbesondere bei der Balz und der Nahrungssuche fliege. Singvögel seien vor allem morgens und abends zu sehen, aber Greifvögel müssten für den Bruterfolg den ganzen Tag über Futter holen und seien daher immer zu beobachten. **Herr Dr. Schreiber** ergänzt, dass für die Rohrweihe eine Tötung angenommen werde. Es spiele keine Rolle, wenn man die Art auch zu anderen Zeiten festgestellt hätte.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Die avifaunistische Untersuchung 2015/2016 enthält keine konkreten Angaben zum Untersuchungsgebiet. Lediglich die Größe von 28,8 ha und ein Puffer von 1.000 m um das Plangebiet werden beschrieben. Es ist nicht nachvollziehbar auf welcher Fläche tatsächlich Untersuchungen stattfanden.“

Herr Melter erläutert, dass in 1.000 m Puffer stattgefunden hätten. Da der Antrag ursprünglich auf vier WEA konzipiert war, seien die Untersuchungen für nun zwei WEA weiträumiger als sie hätten sein müssen.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Sofern eine Untersuchung im 1.000 m Radius durchgeführt wurde, wäre dieser Bereich zu eng gefasst. Rohrweihe, Mäusebussard, Teichralle, Kiebitz und Waldschnepfe sowie Eulenarten haben einen größeren Aktionsradius, der auch untersucht werden muss.“

Herr Brauns legt dar, dass die Untersuchungen normalerweise ein erweiterter Prüfbereich einzubeziehen sei. Dies wären mindestens 3.000 bis 4.000 m. **Herr Dr. Schreiber** entgegnet, dass dieser Prüfbereich keine weiteren Erkenntnisse geliefert hätte, da weitere Standorte der Rohrweihe keine Relevanz gehabt hätten. Das gelte auch für andere Arten. **Herr Brauns** entgegnet, dass man beim Rotmilan von 1.500 m ausgehe. **Herr Röwekamp** verweist auf den WEE, der für die Genehmigungen von Windparks maßgeblich sei.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„2016 wird nur eine einzige Feststellung des Brutstandortes der Rohrweihe angeführt. Damit handelt es sich hier nicht um aktuelle Daten, die zur Beurteilung der naturschutzrechtlichen Belange im Jahr 2019 geeignet sind. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde.“

Herr Röwekamp stimmt dem maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt zu, verweist aber darauf, dass für die Entscheidung auf Unterlagen zurückgegriffen werde, die schon im Vorfeld bestanden haben. Ansonsten könnten Unterlagen z.B. auch nicht ausgelegt werden. Zum Zeitpunkt des Erörterungstermins seien die Gutachten naturgemäß bereits nicht mehr aktuell.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Auf Seite 15 des Artenschutzgutachters wird ausgeführt, dass Rohrweihen angeblich ein Meideverhalten gegenüber WEA hätten und die Beobachtungen lediglich Flughöhen von ca. 30 m ergaben. Später könne eine erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden, aufgrund in großer Höhe stattfindender Balz- und Thermikflüge.“

Herr Melter erläutert, dass das Verhalten von Rohrweihen indifferent sei. Untersuchungen würden zeigen, dass die Art nicht so nah an WEA heranfliegt. Hier habe man gesehen, dass die Art vorkomme und auch gefährdet sei. **Herr Röwekamp** hält fest, dass von einer Betroffenheit der Rohrweihe einheitlich ausgegangen werde.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Die Rohrweihe ist aufgrund der Bedrohung der Population unter den höchsten Schutz gestellt. Die Art gilt als gefährdet und vom Aussterben bedroht. Die Brutzeiten liegen zwischen April und August, daher ist die angewandte Methodik nicht geeignet womöglich weitere Brutpaare im Revier aufzufinden. Für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate gilt ein Prüfbereich von 6.000 m um geplante WEA.“

Herr Melter erwidert, dass der Brutplatz durch die Planungen bedroht und dies in den Antragsunterlagen berücksichtigt werde. Die Art sei aktuell, trotz eines hohen Schutzstatus, nicht gefährdet, da sie auf keiner roten Liste vorkomme. Die Bestandsentwicklung sei positiv.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Entgegen der Gutachten ist davon auszugehen, dass um zu überprüfenden Raum (mindestens 4.000 m) mehrere Horste bzw. Nester windkraftrelevanter Arten vorhanden sind. Dies ergibt sich aus Angaben der Gewährsleute, die entsprechende Beobachtungen und Aufzeichnungen getätigt haben.“

Herr Brauns führt aus, dass sich dies auch auf den Mäusebussard und Rotmilan beziehe. **Herr Dr. Schreiber** erwidert, dass jährlich geschaut werde, ob Horste bzw. Vogelarten vorkommen,

für die ein Tötungsrisiko bestehe. Danach würden die Maßnahmen geplant. **Frau Steinhorst** entgegnet, dass man im worst-case Fall dem Tötungsrisiko nicht mit der geplanten Abschaltung gerecht werden könne.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Aufgezeigte Minderungs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen sind unbehelflich und können das Tötungsverbot nicht verdrängen. Eine stundenweise Betriebseinschränkung ist ebenfalls nicht geeignet, den Verbotstatbestand auszuhebeln. Die Abschaltung müsste über den gesamten Zeitraum der Anwesenheit der Rohrweihe stattfinden (Februar/März bis mindestens Ende Oktober).“

Herr Röwekamp führt aus, dass die Abschaltung nicht dazu diene das Risiko auf Null zu reduzieren. **Herr Brauns** sehe das nicht so, da entweder ein Tötungsrisiko bestehe oder nicht. Die Antragsteller dürften die Vögel töten wenn das Kontingent ausgeschöpft sei. **Herr Röwekamp** stimmt zu, dass möglicherweise Tiere zu Schaden kommen könnten, sofern dem Ausnahmeantrag zugestimmt werde. Dies sei dann aber auch zulässig.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Die gutachterliche Bewertung hinsichtlich des Vorkommens von Mäusebussard und Turmfalke ist zu bemängeln.“

Herr Dr. Schreiber entgegnet, dass davon im Artenschutzbeitrag ausgegangen werde.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Der Gutachter übersieht, dass Feldlerchen auch im Schwarm fliegen und es dementsprechend nicht nur zu Einzeltötungen sondern zur Tötung mehrerer Tiere kommen kann.“

Herr Dr. Schreiber weist darauf hin, dass das Tötungsrisiko während der Brutzeit bewertet worden sei, da es dort sehr eindeutig und hoch sei, sofern das Revier mit dem Rotorbereich überlappe. Bei durchziehenden Schwärmen fehle ein Individuenbezug sowie ein räumlicher Bezug. Das Tötungsverbot sei daher nicht greifbar.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen greifen nicht, da die festgestellten Brutplätze sehr nah an den WEA liegen und eine Ablenkung keinen Erfolg zeigen wird. Mäusebussarde sterben durch Kollisionen mit dem Rotor, nicht durch Kollisionen mit dem Masten. Daher kommt das Argument der schmalen Stahlbetonmasten nicht zum Tragen.“

Herr Dr. Schreiber führt aus, dass das Tötungsrisiko durch die Rotoren, nicht durch den Masten, entstände. Es müsste sonst jede vertikale Struktur mitbetrachtet werden. Dies sei als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. **Herr Brauns** verweist darauf, dass Gittermasten Ansitzflächen darstellen könnten. **Herr Melter** entgegnet, dass Vögel eher gegen die Gittermasten fliegen würden, da sich diese beim Flug überschätzen. Hier bestehe ein höheres Risiko als beim Stahlbeton. **Frau Steinhorst** hinterfragt, warum Kompensationsflächen in der Nähe von WEA mit Gittermasten für Mäusebussarde geplant würden, wenn dort das Tötungsrisiko noch höher sei. Das Thema werde bei der Kompensation angesprochen.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Gewährsleute berichten von permanenten Sichtungen von Rotmilanen im Bereich der geplanten WEA. Die bisherigen Antragsunterlagen befassen sich nicht mit dem Rotmilan.“

Herr Andrees erläutert, dass von einem Tötungstatbestand ausgegangen werde. Wie man genau damit umgehe, könne man noch nicht sagen. Es solle eine Expertise dazu ausgearbeitet werden und dem Landkreis übermittelt werden. **Frau Steinhorst** erwidert, dass die Raumnutzungsanalyse erst nächstes Jahr nachgeholt werden könne. **Frau Reischert** ergänzt, dass Dr. Schreiber sage, dass nicht nur ein starkes öffentliches Interesse an der Windenergie bestehe, sondern auch an der Wahrung der Artenvielfalt. In diesem Antrag würden bereits zahlreiche

Ausnahmen vom Tötungsrisiko beantragt. Es bestehe daher ein öffentliches Interesse an der Wahrung der Artenvielfalt. Das Tötungsverbot bestehe nicht, um für jede Vogelart Ausnahmen zu erteilen. Laut Dr. Schreiber führe der Tod von einem einzigen Rotmilan zu einem Verlust der Artenvielfalt. **Herr Dr. Schreiber** erwidert, dass letztendlich durch den Landkreis zu entscheiden sei, ob die Ausnahmevoraussetzungen gegeben seien. Die scheinbare Häufung von Verbotstatbeständen liege daran, dass der Landkreis das Tötungsrisiko nicht leugne, sondern damit umgehe. In Nachbarlandkreisen seien Tötungsrisiken kein Thema. **Herr Röwekamp** führt aus, dass Dr. Schreiber das Fachgutachten aufgestellt habe mit dem Ergebnis, dass im Rahmen des Verfahrens ein Ausnahmeantrag gestellt werden müsse. Der Rotmilan sei erst in diesem Jahr aufgetaucht, sodass sein Vorkommen noch nicht bewertet werden könne. Auch eine gutachterliche Kartierung sei in diesem Jahr nicht mehr möglich. Die Artenvielfalt werde bei jeder Planung beachtet, auch bereits im RROP, FNP etc. Es stelle sich die Frage, ob möglicherweise Individuen getötet werden und ob im Rahmen einer Ermessensentscheidung eine Genehmigung möglich sei. **Herr Melter** ergänzt, dass der Mäusebussard grds. nicht gefährdet sei, man seinem Vorkommen aber auch versuche durch Ausnahmen gerecht zu werden. Rohrweihhe und Mäusebussard seien im Bestand nicht gefährdet. Beim Rotmilan sehe das etwas anders aus, aber er breite sich aktuell ganz gut aus.

Frau Steinhorst merkt an, dass der Rotmilan heute nicht behandelt werden könne und fragt, wieso der Erörterungstermin heute schon stattfinde. **Herr Röwekamp** antwortet, dass der Erörterungstermin öffentlich angesetzt worden sei. Der Rotmilan sei nun da und die Antragsteller müssten dem Landkreis vorlegen, wie mit ihm umgegangen werden solle. Man könne heute noch nicht sagen, ob neue Kartierungen erforderlich seien. Wenn dann würden sie natürlich erst im nächsten Jahr stattfinden können. Nachträgliche Unterlagen müssten nur öffentlich ausgelegt werden, sofern eine Verschlechterung durch die Umplanung eintreten würde, dann gebe es auch einen erneuten Erörterungstermin. **Frau Steinhorst** verweist auf einen anderen Windpark in Glandorf, für den aufgrund des Rotmilans die Parkkonfiguration geändert worden sei.

Frau Reischert fragt, wie viele Windparks nach einem Erörterungstermin nicht genehmigt worden seien. **Herr Röwekamp** verweist darauf, dass Anträge, die nicht genehmigungsfähig seien, gar nicht bis zum Erörterungstermin kämen. Aus den Erörterungsterminen könne sich aber Nachbesserungsbedarf ergeben. Abgelehnt sei in den letzten Jahren noch kein Antrag worden. Hier gehe es aber um den Windpark Bever. Die anderen Windparks würden hier daher keine Rolle spielen.

Einwendung des Lebensraum erhalten Glandorf e.V.:

„Kompensationsflächen in Glane-Visbeck liegen 7 bis 8 km entfernt, sodass sie für die anderen stark gefährdeten Arten wie Mäusebussard oder Feldlerche keinen Schutz darstellen. Zudem befindet sich in ca. 500 m Abstand bereits eine WEA. Außerdem dienen diese Flächen bereits als Kompensation für zwei Windparks (Liener Landweg, Avertehrdener Wüste).“

Frau Steinhorst ergänzt, dass dort die bereits angesprochenen Gittermasten stünden. **Herr Beckmann** erwidert, dass eine Doppelbelegung der Fläche nicht bekannt sei. Angrenzend gebe es eine Kompensationsfläche zur Erhaltung der Population. Die bestehende Anlage sei in der Entfernung nicht relevant für ein erhöhtes Tötungsrisiko. **Frau Steinhorst** entgegnet, dass die geplante Kompensationsfläche 6 bis 7 km von den geplanten WEA entfernt sei, aber nur 500 m zur Gittermast-WEA. In dem Gebiet sei eine zentrale Stelle für Kompensationsmaßnahmen für den Mäusebussard. Der Mäusebussard dürfe auf Kompensationsflächen, die für ihn geschaffen werden, nicht kollisionsgefährdet sein. Es sei zu prüfen, ob die Kompensation an einer anderen Stelle hergestellt werden könne. **Herr Fuchs** erwidert, dass es darum gehe für die Population des Mäusebussards etwas Gutes zu tun. Das Kollisionsrisiko des Mäusebussards werde erkannt. Es gebe allerdings nicht viele Bereiche, in denen ein Mäusebussard nicht gefährdet sei. So ergebe sich eine Kollisionsgefahr z.B. auch aus der Nähe zu Autobahnen. **Herr Röwekamp** führt aus, dass dieser Punkt ebenfalls in die Prüfung mit aufgenommen werde. Er weise aber darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahme nicht individuell für den Mäu-

seebussard aus Sudendorf geschaffen werde, sondern der Unterstützung der Population diene. Einwendung des Lebensraum erhalten Glandorf e.V.:

„Damit die 10 ha große FCS 1 Maßnahme für die Feldlerche genutzt werden kann, muss zuvor ein Prädatorenmanagement durchgeführt werden (Fang von Marderartigen, Fuchs, Waschbär). Muss erst eine Tierart ausgerottet werden, damit die nächste sich dort ansiedeln kann?“

Herr Beckmann erklärt, dass es sich dabei um ein anerkanntes Vorgehen handele. Es sei auch nicht von einer „Ausrottung“ der Arten zu sprechen. Der Waschbär habe z.B. keine Fressfeinde und bedränge die Wiesenvögel durch Nestraub. Als Nestschutzmaßnahmen würde z.B. die Mahd in dem Bereich ausgelassen, aber ein Waschbär wisse, dass er dort nach Nahrung suchen könne. **Frau Dr. Oldenburg** ergänzt, dass die Prädatoren einen genügenden Ausdehnungsbereich behalten würden. Es gehe hier um die Schutzmaßnahme für die Vogelarten. Es handele sich um eine Maßnahme, die naturschutzfachlich anerkannt sei. **Frau Steinhorst** entgegnet, dass durch die Prädatoren die Fläche als Kompensation nicht geeignet sei. Der Antragsteller habe nur keine andere Fläche finden können und müsse dafür andere Tierarten töten. **Herr Röwekamp** erwidert, dass ein Prädatorenmanagement auf vielen Flächen erforderlich sei. Es handele sich um eine Vorsorgemaßnahme, damit die Vögel nisten können. Würde man das Prädatorenmanagement weglassen, würden viele Gelege gefressen werden.

Einwendung des Lebensraum erhalten Glandorf e.V.:

„Abschaltzeiten können nicht nach wirtschaftlichen Interessen der Investoren festgelegt werden, sondern müssen ohne Limitierung bedarfsgerecht zum Schutz bedrohter Arten angeordnet werden.“

Frau Steinhorst ergänzt, dass eine Genehmigung der WEA nur ohne Limitierung der Abschaltzeiten erfolgen dürfe.

TOP 6 „Eingriffe in Natur und Landschaft“

Einwendung von Herrn und Frau Steinhorst:

„Das Landschaftsbild des Windvorranggebietes wurde als „hoch“ eingestuft. Ein Teil des Gebietes gehört zur Landschaftsbildeinheit Nr. 12.4 „Südlich Oedinger Bach“ und wurde aufgrund seiner Eigenart ebenfalls als „hoch“ eingestuft. Für die Landschaftsstruktur besonders charakteristisch sind der Verlauf der Bever und des Oedinger Baches. Durch die Wiedervernässung der alten Laake und das Anlegen diverser Biotope wurde zur Erhaltung naturnaher Ökosysteme beigetragen, die wiederum der Erholung der Menschen dienen. In § 1 BNatSchG ist u.a. die dauerhafte Sicherung des Landschaftsbildes festgeschrieben.“

Herr Beckmann merkt an, dass eine kreisweite Bewertung ergeben habe, dass dieses Gebiet als „hoch“ eingestuft werde.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Landschaftsbildraumes 12. „Ostmünsterland“ / 12.4 „Südlich Oedinger Bach“. Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind Bauvorhaben im Außenbereich dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Durch 2 WEA mit Höhen von ca. 240 m wird die natürliche Eigenart zerstört oder zumindest unangemessen beeinträchtigt.“

Herr Röwekamp erläutert, dass bauplanungsrechtlich privilegierte Vorhaben (z.B. WEA) öffentliche Belange beeinträchtigen dürften, sie dürften nur nicht entgegenstehen. Das Landschaftsbild werde beeinträchtigt, da man WEA nicht eingrünen könne o.ä. Nach § 35 Abs. 2 BauGB sei ein Vorhaben unzulässig, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt würden. Das bedeute aber nicht, dass diese Belange auch automatisch dem Vorhaben entgegenstünden.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Der Erholungswert steht mit dem Landschaftsschutz in engem Zusammenhang. Im angrenzenden Stadtgebiet Sassenberg ist das Umfeld der Bever mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ belegt. Dominierende WEA werden dem Erhalt der Landschaft und des Erholungswertes entgegenstehen.“

Herr Röwekamp merkt an, dass eine Nutzung des Gebietes durch die WEA nicht ausgeschlossen werde. Eine Beeinträchtigung richte sich nach dem subjektiven Empfinden. Auch das werde im Verfahren geprüft.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Die Bewertung der Landschaft ist als oberflächlich zu bezeichnen. Auch die Landschaftsbewertung zollt der Gegend nicht die notwendige Aufmerksamkeit. Vermisst werden Sichtachsen und Sichtbeziehungen.“

Herr Brauns führt aus, dass in den Unterlagen weder Prüfungen der Sichtbeziehungen, noch der Sichtachsen o.ä. zugrunde liegen. **Herr Beckmann** führt aus, dass die Sichtverschattung im UVP-Bericht dargestellt werde. Die Bewertung habe sich nach den Kreisvorgaben ergeben. Das Ersatzgeld werde anhand von Erlassen und Arbeitshilfen errechnet. Dafür würden auch die Herstell- und Rohbaukosten im UVP-Bericht benannt. **Herr Röwekamp** ergänzt, dass sich die Analyse und Berechnungen zum Landschaftsbild auf die Höhe der Anlagen beziehe. Es ergebe sich daher ein besonders hoher Eingriff durch die WEA. Er verweise im Hinblick auf die nicht separat ausgelegten Herstell- und Rohbaukosten sowie die Rückbaukosten darauf, dass keine Betriebsgeheimnisse ausgelegt werden dürften. Die Rückbaukosten würden sich allerdings aus dem WEE ergeben, der vorgebe, dass 1.000 € pro m Nabenhöhe als Bürgschaft zu hinterlegen seien. Diese Summe sei daher vom Gesetzgeber vorgegeben.

Einwendung des Lebensraum erhalten Glandorf e.V.

„Das Gebiet an der Bever ist ein schutzwürdiger und kulturhistorischer Landschaftsbestandteil Sudendorfs.“

Herr Thebing führt aus, dass hierfür keine rechtliche Sicherung vorliege.

Einwendung des Lebensraum erhalten Glandorf e.V.

„Der Standort der WEA 2 wird auf der einen Seite durch die Bever begrenzt und auf der anderen Seite vom Altarm Bever umfasst. Dieser Altarm ist nach § 30 BNatSchG als Biotopfläche geschützt.“

Herr Thebing weist darauf hin, dass dies entsprechend im UVP-Bericht berücksichtigt worden sei.

Einwendung des Lebensraum erhalten Glandorf e.V.

„Zur Erschließung ist eine Baustraße direkt an der Beverböschung geplant. Dafür müssen historische Wallhecken gerodet werden.“

Herr Beckmann führt aus, dass die einzige Rodung ca. 10 m umfasse. Ansonsten blieben Gehölzflächen unberührt. **Herr Thebing** ergänzt, dass zur Vermeidung von Gehölzrodungen die Zufahrt extra etwas von der Bever wegführe.

Einwendung des Lebensraum erhalten Glandorf e.V.

„Das einzige Naturschutzgebiet Glandorfs (Vennepohl) befindet sich in unmittelbarer Nähe zur WEA 1.“

Herr Thebing stimmt dem zu. Das Gebiet liege ca. 750 m entfernt und werde entsprechend berücksichtigt.

Einwendung des Lebensraum erhalten Glandorf e.V.

„2016 wurden Teile der Bever renaturiert. Man findet dort viele kleine Parzellen, Dauergrünlandflächen und historische Wallhecken.“

Herr Andrees stimmt dem zu.

Einwendung des Lebensraum erhalten Glandorf e.V.

„Mehrere Biotope wurden durch die Naturfreunde Glandorf angelegt. Die Maßnahmen zur Vermehrung verschiedener Populationen werden durch den Bau der WEA massiv bedroht.“

Herr Fuchs merkt an, dass dafür die UVP durchgeführt werde.

Einwendung des Lebensraum erhalten Glandorf e.V.

„Durch Maßnahmen der Naturfreunde Glandorf wurde die Fledermauspopulation erhöht. Es wurden insgesamt acht verschiedene Arten gesichtet, u.a. auch die besonders geschützten Arten Kleiner und Großer Abendsegler.“

Frau Steinhorst ergänzt, dass die Maßnahmen, die vom Landkreis, von der Bundesumweltstiftung etc. finanziert worden seien, nach Errichtung der WEA nicht mehr nachhaltig seien. **Herr Dense** weist darauf hin, dass die Nistkästen immer wichtiger geworden seien, da viele wertgebende Waldstrukturen nicht mehr existieren.

Einwendung des Naturfreunde Glandorf e.V.:

„Es ist unverständlich, dass die Bever, die nicht von geteerten Wirtschaftswegen zerschnitten wird, ohne Rücksichtnahme auf die Natur und dem Naturschutzgebiet Vennepohl erheblich beeinträchtigt wird.“

Herr Recker finde es schade und unbegreiflich, dass an der Bever ein Windvorranggebiet entstanden sei. Dieser Bereich sei nicht der Flurbereinigung zum Opfer gefallen, wodurch noch viele alte Parzellen bestünden, auf denen eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt worden seien. Dies mache die Arbeit zunichte. Man habe Verständnis für die Energiewende, müsse diese aber nicht in jedem Stück freier Natur umsetzen. **Frau Steinhorst** verweist auf die 170 bestehenden Fledermausnistkästen.

TOP 7 „Verschiedenes“

Einwendung von Herrn und Frau Borisch:

„Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um ein Schwachwindgebiet, in dem sich der BAU von WEA in der derzeit üblichen Höhe nicht rentieren wird. Daher erreichen die geplanten WEA eine Gesamthöhe von 238,5 m.“

Frau Borisch führt aus, dass das Geld versenkt würde, um die WEA zu errichten. Dabei würden die meisten WEA meistens stillstehen. Die WEA würden sich nicht rentieren. **Frau Reischert** ergänzt, dass die Lebensqualität im großen Stil vernichtet werde. **Herr Röwekamp** merkt an, dass die WEA so beantragt worden seien.

Einwendung von Herrn und Frau Steinhorst:

„Wir möchten nicht, dass unser Hofnachfolger in seinen betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt wird, nur weil die Lärmimmissionen durch die WEA die Richtwerte bereits ausschöpfen.“

Frau Steinhorst führt aus, dass sie Sorge bzgl. der Lärmimmissionen bei ihrem Stallgebäude habe. Schweine seien nicht mehr rentabel, aber Zukunft könnte man z.B. auf Puten umsteigen, die allerdings vom Windschlag sterben würden. Es gebe zwar noch keine konkreten Pläne, aber man müsse auch auf Dauer dem Tierwohl gerecht werden. Auch ein privater Wohnungs-

ausbau könne aufgrund der Schallsituation nicht mehr genehmigt werden. Sie sehe ihren Standort bedroht. Sie bittet um eine schriftliche Bestätigung, dass keine Beeinträchtigungen durch die WEA bestünden. **Herr Röwekamp** erwidert, dass im Falle einer Genehmigung, diese die schriftliche Stellungnahme dazu darstelle, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen zu erwarten seien.

Einwendung von Herrn und Frau Steinhorst:

„Durch jeden neuen Windpark in Glandorf wird die landwirtschaftliche Nutzfläche verkleinert. In Glandorf wurden bereits zwei Windparks mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten genehmigt, sodass zu den Standorten pro Windpark noch ca. 15 ha Kompensationsfläche benötigt werden. Z.B. stehen Flächen mit extensiver Dauergrünlandnutzung als Futterfläche für landwirtschaftliche Tierhaltung nicht mehr bzw. nur eingeschränkt zur Verfügung. Dadurch wird auch gegen das RROP verstoßen (Nutzungskonkurrenz zu landwirtschaftlichen Flächen).“

Herr Steinhorst führt aus, dass man immer von einem geringen Flächenverbrauch der WEA ausgehe, dem sei aber nicht so. Die Windenergie stünde in Konkurrenz zur Tierhaltung.

Einwendung von Herrn und Frau Steinhorst:

„Je weniger Flächen für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen, desto größer wird der anfallende Gülleüberhang. Im Landkreis gibt es bereits viele „rote Bereiche“ bei Stickstoff- und Phosphatüberhängen. Durch den Gülletourismus steigt die CO² Belastung. Sinn von WEA soll die CO² Reduzierung sein.“

Frau Steinhorst gibt an, dass auch daraus wieder ein Problem für die Landwirtschaft entstehe.

Einwendung von Herrn und Frau Steinhorst:

„Für die Erschließung muss eine ca. 1 km lange Baustraße durch Feld und Flur gelegt werden. Im Bereich der Zufahrt K 338 in den Gut-Bohlen Weg liegen eine Bushaltestelle für Schulkinder und ein Wasserhydrant der freiwilligen Feuerwehr, die am Genehmigungsverfahren beteiligt werden muss.“

Herr Röwekamp erläutert, dass die Gemeinde beteiligt werde, die dann die Feuerwehr beteiligen könne.

Einwendung von Herrn und Frau Steinhorst:

„Die Zufahrt befindet sich (als Linksabbieger) von der K 338 in einer gefährlichen Kurve.“

Herr Röwekamp gibt an, dass dafür im Verfahren der Fachdienst Straßen beteiligt werde.

Einwendung von Herrn und Frau Steinhorst:

„Die Erschließung erfolgt direkt an der Uferböschungskante der Bever. Bzgl. der Diskussion des LK OS um die Größe der Uferstrandstreifen verwundert, dass die Baustraße direkt an der Bever verlaufen darf. Teilstrecken der Bever wurden bereits renaturiert, weitere folgen. Die Baustraße ist durch historische Hecken geplant, die gerodet werden müssen. Diese sind unseres Wissens nach geschützt.“

Frau Steinhorst merkt an, dass diese direkt an der Bever liege und entfernt werden müsse. Außerdem könne die Wasserqualität unter der Befahrung leiden. **Herr Thebing** verweist auf die Ausführungen von Herrn Beckmann. Man gehe zudem nur in einem kurzen Bereich nah an die Uferböschung, da die vorhandene Überfahrt genutzt werden solle.

Einwendung von Herrn und Frau Steinhorst:

„Die Bürgerenergiegesellschaft lässt einen „Scheinbürgerwindpark“ vermuten, da die im Handelsregister als Kommandisten eingetragene Personen überwiegend Familienangehörige der Geschäftsführer der PEG Landvolk Energie GmbH sind. Wurde die Gesellschaft gegründet um die besonderen begünstigten Ausschreibungsbedingungen für Bürgerwindparks in Anspruch

nehmen zu können? Oder soll mit der Bezeichnung „Bürgerwindpark“ ein gewisses Einverständnis der Bürger suggeriert werden?“

Frau Dr. Oldenburg merkt an, dass dies auf die Genehmigungsfähigkeit keinen Einfluss habe. Dadurch seien keine Auswirkungen zu erwarten. **Herr Röwekamp** ergänzt, dass weder geprüft werde wer der Antragsteller sei, noch ob dieser zuverlässig sei. Es werde geprüft, ob der Antrag genehmigungsfähig ist. Bei der Einwendung gehe es nicht um Auswirkungen der WEA auf die Umgebung.

Einwendung von Herrn RA Brauns:

„Folgende Unterlagen sind im Inhaltsverzeichnis vermerkt, fehlen aber bei der Offenlage: Herstell- und Rohbaukosten, Berechnungsbeispiel für Rückbau, Gutachten zur optischen Bedrängung (nicht anonymisiert).“

Herr Thebing führt aus, dass die Herstell-, Rohbau- und Rückbaukosten bereits thematisiert worden seien. Das Gutachten sei in zwei Fassungen eingereicht worden, wovon das eine für die öffentliche Auslegung anonymisiert wurde. **Herr Röwekamp** ergänzt, dass die Auslegung von personenbezogenen Daten ein Problem darstelle. Die Betroffenen würden sich aber im Gutachten wiederfinden können.

Einwendung des Lebensraum erhalten Glandorf e.V.:

„Das Thema Denkmalschutz bleibt in den Antragsunterlagen ungewürdigt, da angeblich keine Objekte vorhanden sind. Auf folgende Denkmäler wird verwiesen, die zukünftig von den WEA überprägt werden:

- a) Am Gut Bohlen Weg 2 befindet sich ein altes Bauernhaus, das 2015/2016 aufwendig saniert wurde.
- b) Ein Denkmal befindet sich an der Sudendorfer Straße 15. Hier sind derzeit Renovierungsarbeiten in Planung.“

Herr Röwekamp führt aus, dass dazu die Denkmalschutzbehörde am Verfahren beteiligt werde. Der Denkmalschutz werde immer gewürdigt, müsse aber nicht zwangsläufig entgegenstehen. **Frau Steinhorst** weist darauf hin, dass auch das Wohnhaus an der Sudendorfer Straße 17 ein Kulturdenkmal sei.

Herr Röwekamp bedankt sich für das offene Gespräch und das Einbringen der Anwohner und schließt den Termin um 16:06 Uhr.

Er weist darauf hin, dass anschließend zu prüfen sei, wie das Verfahren, insbesondere hinsichtlich des Rotmilans, weitergehe. Anschließend an den Erörterungstermin werde die UVP durchgeführt. Sollte es zu einer Genehmigung kommen, werde diese öffentlich bekanntgemacht mit der Möglichkeit Widerspruch und ggf. Klage dagegen zu erheben. Auch bei einer Ablehnung des Antrages seien Widerspruch und Klage durch den Antragsteller möglich.

Schriftführerin
gez. Frau Petzke

Verhandlungsleiter
gez. Herr Röwekamp